Leitfaden

für den

Unterricht in der Dienstkenntniß

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Befehl der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens

bearbeitet von

von Hassell,
Hauptmann und Kompagnie-Chef im Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.



Berlin 1883.
Verlag von A. Bath.

Hassell

sekr.

E.

Eichhorn

Portd'épée-Unteroffizier d. 7. Comp.

Leitfaden

für den

Unterricht in der Dienstkenntniß

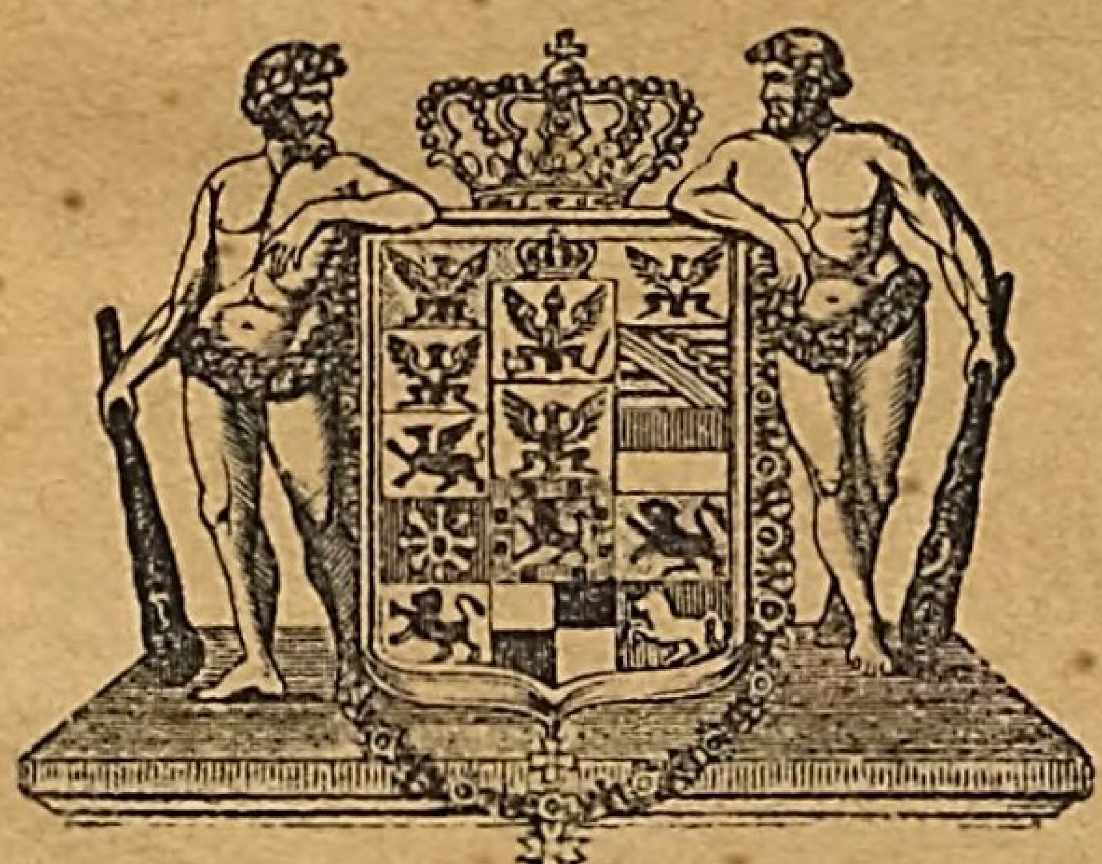
auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Befehl der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens

bearbeitet von

von Hassell,
Hauptmann und Kompagnie-Chef im Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.



Berlin 1883.
Verlag von A. Bath.

Inhalts-Verzeichniß.

Zeiteintheilung*).

Es sind zu verwenden auf:

Einleitung	1 Woche
II. A	2 Wochen
II. B	3 "
II. C	2 "
II. D	3 "
II. E	4 "
III. A	5 "
III. B	1 "
IV.	7 "
Zusammen	28 Wochen.

Erklärung der vorkommenden Abkürzungen.

A. Kab.=Ordre = Allerhöchste=Kabinets=Ordre.
Anm. = Anmerkung.
Ausführ. = Ausführungs.
A.=V.=Bl. = Armee=Verordungs=Blatt.
b. = bei.
betr. = betreffend.
d. = der, die, das.
dergl. = dergleichen.
event. = eventuel.
Feldwebel 2c. = Feldwebel und Wachtmeister.
Fig. = Figur.
f. = für.
gen. = genannt.
Ges. = Gesetz.
Gesetzb. = Gesetzbuch.
gr. = Gramm.
Gouverneur 2c. = Gouverneur, Kommandant, Garnisonältester.
incl. = inclusive.
Instr. = Instruction.
Kompagnie 2c. = Kompagnie, Eskadron, Batterie.
Korporalschaft 2c. = Korporalschaft, Beritt Geschütz.
Leitf. = Leitfaden.
mil. = militärisch.
m. = mit.
Pr. = Preußisch.
Regl. = Reglement.
resp. = respective.
Samml. = Sammlung.
S. = Seite.
s. = siehe.
u. = und.
u. a. m. = und andere mehr.
ü. = über.
Unterr. = Unterricht.
v. = von.
Vgl. = vergleiche.
Verpfl. = Verpflegung.
Vollstr. = Vollstreckung.
vorl. = vorläufig.
vorzunh. = vorzunehmende.
x = Schritt.

*) Es ist zulässig, den Abschnitt IV vor dem Abschnitt III durchzunehmen.

Quellen für Dienstkenntnis:

Alt: das preußische Heer, Geschichte sämmtlicher Truppenteile.

Armeeeintheilung des deutschen Reichs. Erscheint jährlich 2 bis 3 mal.

Buchfeldt, Helldorf: Felddienstlehrbuch für Offiziere aller Waffen.

Firks: Taschenkalender für das Heer.

Helldorf: Dienstvorschriften der Kgl. preußischen Armee. 30–40 Bände.

Militärgesetze des deutschen Reichs. 2 Bände.

Hirsch und Zwalski: Repertorium der Militärjournalistik. (für Winterarbeiten)

Quellen:

Die Kriegs~~Verordnungen~~artikel für das Heer mit Erklärungen von einem Feldoffizier.

von Alten; Ueber die sittlichen Grundlagen in der historischen Entwickelung der preuß. Armee.

Die Disziplin des deutschen Heeres von von Larisch.

Militärstrafgesetzbuch des deutschen Reiches.

zu Fahneneid

Die nicht-preußischen Truppen des deutschen Reiches, leisten dem Kaiser im Eid das Gelöbnis des Gehorsams, dem Landesherrn schwören sie Treue.

zu Kriegsartikel.

Auszug aus Militärstrafgesetzbuch, enthaltend:

Pflichten § 1, 2.

Strafen für Nichterfüllung § 3–52.

Belohnungen für Erfüllung § 53–55.

Gehorsam

ist die unbedingte Erfüllung eines gegebenen Befehls.

Unter Disziplin versteht man die genaue Befolgung gegebener Vorschriften. Verschiedene Benennung: Marsch-Disziplin, Feuer-Disziplin etc.

zu strafen und sächliche Arreste mit den Unter-offizieren ist ihnen versagt. Wo Belehrung, Er-mahnung nicht fruchten, muß Vorgesetzter einschreiten. Die Disziplinarstrafgewalt des Comp. Ch. erstreckt sich auf alle Angehörige der Comp. Der Compagniechef kann bis zu 8tägigen Arrest erteilen.

<u>Disziplinarstrafgewalt</u>: Übertretung, Pflicht-verletzung müssen verhütet werden, widrigen Falls Disziplin und Moralität mit Mitteln der Strenge aufrecht erhalten. <u>Grundsätze für Ausüb. d. Diszi-plinarstrafgewalt</u>: Überzeugung von der Schuld des Untergebenen, Strenge und Unparteilichkeit, Gewisse Übereinstimmung zwischen Vergehen und Strafe, möglichste Schonung des Ehrgefühls, Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten und dafür nur ein Be-le verfolgt werden.

Im Wiederholungsfalle härter strafen.

Erst nach reiflicher Überlegung strafen. (Nicht länger als 24 Stunden überlegen.) 3 Monate nach der Verübung darf Bestrafung nicht mehr erfolgen. (Nur für Disziplinarvergehen). Ht.

: <u>Vollstreckung</u> gleich nach Feststellung der Strafe.

Die Subaltern Offiziere.

Subaltern Offiziere [illegible] Compagniechef im Dienst[e] unterstützen als Gehilfen im Sinne seiner Anordnungen zu wirken. Außerdem du jour, je [illegible] täglich einen Offizier, für [illegible] vorzüglich verantwortlich. Unteroffiziere [illegible] und Wache heranbezogen, Revision des Essens. Instruktionsdienst, welchen [illegible] stellen einen Instruktion, Instruktionsbuch [illegible] überwacht [illegible], [illegible] Zeichenunterricht [illegible] und [illegible]. Lehrer an der Kapitulantenschule, Deutsch, Geschichte, Geographie, Planzeichnen, "Lehrbuch für die Kapitulantenschule" v. Wedell." Eintheilung des Stoffes, [illegible] und Lehrbuch halten. Mitglied der Waffenrevisionskommission, Vorschrift über die Instandhaltung der Waffen von 1878, zum besonders geschulten Lieutenants führen [illegible] und Buch über [illegible] Zubehörstücke und [illegible] mit der Compagnie. Militärische [illegible], [illegible] Lehre der [illegible] und [illegible]

-ordnung, die Krankenbehandlung, die Mannschaften, ver-
mittelt Dienstvorschriften und Anordnungen.

ad §4.

Regel ... mäßigen Unterbringung Raum für den 460 Kubikfuß (15-16 cbm.). ~~Auf~~

Ansprüche an das Bürgerquartier:

Stube (490 Kb. Fuß) oder Schlafkammer, und Aufenthalt in einer Stube.

Feldwebelstube 225 □ Fuß.

Portepeeunteroffiziere 150-180 □ Fuß.

Unteroffiziere je zwei 180 □ Fuß.

Beschaffenheit des Raumes. Schlafkammer dichte Wände und Decke, Dielung, Fenster zum Öffnen, verschließbarer Zugang, Betten und gegen Witterung geschützt. Licht bis 9 Uhr, im Sommer bis 10 Uhr.

Quartierausstattung: Bett [illegible] ... und bei Quartierwechsel ... wöchentlich Handtuch, Tisch und Schrank (ein verschließbarer Raum) Unteroffiziere 2 Stühle, Wasser, 1 Schemel, [illegible] Benutzung des Geschirres, der Wäsche und [illegible] der Wäsche.

Kasernenordnung.

Unteroffiziere, schon verheiratet, ... und Mannschaften müssen in Kasernen wohnen. Familienmitglieder der verheirateten ... billig

bekommen, unter Vernachlässigung der Reini-
gungsordnung führen.

Allgemeine Regeln.

Aufmerksamkeit auf alle Einflüsse, welche der Gesundheit schädlich: Dünste, Ausdünstungen, verschlagene, die mit Blumenduft erfüllten Fußböden feucht aufwischen, Beruhigung der Wöchnerin, ... deshalb Ruhe ... Wochenbettsbesuch. Vorsicht gegen die Infektion. Reinigung des Bettzeugs, Waschen der eigenen Hände, Waschen der Wäsche, Entfernung des Schmutzes, Reinigung der Wäsche während der Nacht aufgehaltenen Wäsche, die tragen können alle Geschlechtsteile übernehmen und tragen damit Reinigung der Geschlechtsteile ... Schutz ... Wochenbettsbesuch ... der gegebenen Vorschriften.

Kinder: Abwaschung, Sitze, Vermeiden von Verletzungen.

1) Anforderungen an die Person des Vorgesetzten. Musterhafter milit. Tugenden, Pflichttreue, Gehorsam, pp. Muth, Tapferkeit, Ausdauer, Weiter körperliche Uebungen, tadellos in äußeren Erscheinungen.

2.) Wodurch erzieht der Vorgesetzte zur Disziplin? – Außer eigenem Beispiel, Verlangen unbedingter Achtung für gegebene Bestimmungen und äußerlicher Selbstbeherrschung.
Forderung unbedingten Gehorsams, gewissenhafter Pflichterfüllung und strengster Genauigkeit im Detail des Dienstes. (Frühere Ansichten, viel Kleinigkeiten schlechter Anzug. Gelenk, erstes Glied, Arm.)
Durch unbeugsame Kraft in Handhabung der Zucht und Durchführung der Befehle, nachdrückliche Bestrafung oder Meldung jedes Fehlenden.

3.) Wie soll der Vorgesetzte den Untergebenen behandeln? Die Behandlung soll Vertrauen, Anhänglichkeit des Untergebenen und jenen Einfluß fördern, dessen der Vorgesetzte in schwierigen Lagen in seinem Berufe bedarf. Er muß gerecht, wohlwollend und der Eigenthümlichkeit des Einzelnen angepaßt sein, er darf aber nicht die geringste Ab-

weichung von den gegebenen Vorschriften
und Befehlen geduldet werden. Der Dienst-
betrieb ist mit Schärfe zu handhaben und es
ist stets zeitgemäß und unter rücksichtsloser
Einsetzung der eigenen Person mit Strenge
einzuschreiten. Durch Unparteilichkeit und
4.) Festigkeit seiner Seite wird das Bewußtsein des
Dienstes ebenso genährt, als die Autorität
des Vorgesetzten gehoben.
4) Das rege Ehrgefühl des Soldaten muß ge-
erhalten und zum Besten des Dienstes verwen-
det werden. Ebenso das Selbstgefühl. Gleichzeitig
mit der kriegerischen Schulung werde man
den kriegerischen Geist flöße dem Soldat Über-
zeugung zu seinem Berufe ein und festige die
Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland.
5.) Die Einwirkung des Vorgesetzten in al-
len angenommenen Beziehungen darf nie auf-
hören. In rein militärischen Dienste muß der Vor-
gesetzte seinen Untergebenen Führer zur Aus-
bildung und ebenso auf Geist und Gemüt wirken
Sorgfalt für das körperliche Wohlbefinden zei-
gen.
6.) Peinliche Bevormundung des Untergebe-
nen und übermäßiges Eingreifen in ihre Selbst-
ständigkeit erzeugen Übermut und schädigen die

das Unterschreiben der Zeugnisse sowie das Füh-
ren von Listen, die zu dem Dienste derselben
in keiner Beziehung stehen, sind der Disziplin
nachtheilig und strafbar. Lob und Tadel richtig
anzuwenden beweist Verständniß und Takt.
Dieselben Eigenschaften sind nöthig um die
richtige Grenze zwischen Untergebenen und Vor-
gesetzten im außerdienstlichen Verkehr zu fin-
den.

17) Wie muß der Vorgesetzte befehlen? – Der Be-
fehl muß klar möglichst kurz und bestimmt
sein. Ohne triftige Gründe soll eine Abän-
derung ertheilter Befehle nicht erfolgen. Be-
stimmtheit und Sicherheit der Befehlsertheilung
erzeugen Vertrauen. Häufiges Schwanken
und Abändern zeigen Unentschlossenheit und
Mangel an Fähigkeit.

---

sehen zwischen d. Vorgesetzten, hinsichtl. d. Treue gegen König.
Militär. Disziplin ist die Wohlfahrt u. Ordnung [illegible] Soldat hält,
[illegible]. Inbegriff aller milit. Gesetze, Vorschriften u.
Anordnungen.
Subordination heißt Disziplin. Unterordnung verbinden
Ordn. Rechte, Zeugnisse, Pflichten derselben gegen
einander.
Insubordination Verletzung d. Achtung u. d. Gehorsams gegen
d. Vorgesetzten. Wissentliche Eingriffe in seine Rechte,

Ihm ist Heiligthum das Einzelne wie das Ganze, die Ge[illegible]
Würde eines Jeden, und die daraus entspringende Achtung
welche ein Jedermann wieder beanspruchen kann.

I. Einleitung.

§ 1.*)

Fahnen-Eid. Subordination.

1. **Bedeutung des Fahnen-Eides.** Verschiedenheit des Wortlauts des für die Preußischen und des für die anderen Truppen vorgeschriebenen Eides. Allgemeine Erklärung des Inhalts der Kriegs-Artikel.

2. **Erklärung der Begriffe „Disciplin" und „Subordination"**; letztere begreift nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte des Untergebenen in sich.

Erste Pflicht des Untergebenen: unbedingter und freudiger Gehorsam. Nichtbefolgung eines erhaltenen Befehls nur statthaft, wenn letzterer auf ein Verbrechen, vor allem Hochverrath, hinzielt; Befolgung des Befehls auch dann, wenn derselbe unzweckmäßig erscheint; Kritik eines Befehls unmilitärisch. Verhalten des Untergebenen mehreren, sich widersprechenden Befehlen verschiedener Vorgesetzten gegenüber, und bei der Unmöglichkeit, einen Befehl auszuführen (z. B. im Gefechte); Verantwortlichkeit des Untergebenen bei selbstständiger Abänderung erhaltener Befehle.

Neben Gehorsam schuldet der Untergebene dem Vorgesetzten Achtung und Ehrerbietung. Aeußere Zeichen derselben: Honneurs (§ 13), dienstliche Formen verschiedener Art.

Verhalten bei Gesuchen (§ 14) und Beschwerden (vgl. Leitf. d. Heeresorganisation).

Der Vorgesetzte — ein Muster der Pflichttreue und aller militärischen Tugenden! Gleichmäßige, strenge, gerechte und wohlwollende Behandlung der Untergebenen ohne Leidenschaft und unnöthige Heftigkeit, zugleich Mittel, sich Vertrauen zu erwerben; Erweckung des Ehrgefühls, aber keine zu weit gehende Nachsicht. Erziehung der Untergebenen zu treuen und tüchtigen Soldaten (s. Kriegsartikel 2), genaue Kenntniß derselben, Einwirkung in und außer Dienst, Sorgfalt für ihr Wohl. Innehalten der Grenze zwischen Vorgesetzten und Untergebenen im außerdienstlichen Verkehr. Richtige Art zu befehlen, Vermeidung von Abänderungen einmal gegebener Befehle, Kontrolle der Ausführung. Pflicht des Vorgesetzten seine Befugnisse nicht zu überschreiten; Erziehung des Untergebenen zum Soldaten, nicht zur willenlosen Maschine (vgl. §§ 2, 5 u. 6).

Ausübung der Disciplinarstrafgewalt (s. Leitf. d. Heeresorganisation).

---

*) Vgl. „Auszug aus einem Schreiben des verewigten Gen. d. Kav. Herzog Karl v. Mecklenburg, Hoheit", sowie die Kriegs-Artikel 1—3, 16—21 und 47. —

II. Der innere Dienst.

A. Dienstverhältnisse der Offiziere.

§ 2.

Thätigkeit des Kompagnie-Chefs (Eskadron-, Batterie-Chefs).

Hauptträger des inneren Dienstes ist der Kompagnie-Chef. Strenge und gleichmäßige Behandlung der Untergebenen nothwendig, ebenso Gerechtigkeit und Wohlwollen. Fortwährende Ueberwachung und Einwirkung vom ersten Tage der Einstellung an.

Zweck und Wichtigkeit der Appells (auch Pferde-Appells bei den berittenen Waffen).

Der Kompagnie ꝛc. -Chef ist, unter Kontrolle der Vorgesetzten, wie überall in der Armee, selbstständig für die Ausbildung seiner Kompagnie ꝛc. in allen Dienstzweigen verantwortlich.

Heranbildung eines tüchtigen Unteroffizier-Korps; schonende Behandlung derselben vor den Mannschaften. Einwirkung des Kompagnie ꝛc.-Chefs auf die Offizier-Aspiranten und Einjährig-Freiwilligen. Disciplinarstrafgewalt (s. Leitf. d. Heeres-Organisation).

§ 3.

Verwendung der Subaltern-Offiziere.

Organe des Kompagnie ꝛc.-Chefs in den meisten Dienstzweigen. Keine Disciplinar-Strafgewalt, aber mehr oder weniger Selbstständigkeit innerhalb der einzelnen Zweige der Ausbildung (z. B. Rekruten-Exerciren, Turnen, Ausbildung der Reitklassen u. s. w.).

Dienst als Kasernen-du jour. Inspections-Dienst (§ 4). Sonstige Verwendung: Zugführer beim Exerciren u. s. w., persönliche Instruction einzelner Abschnitte; Lehrer an der Kapitulantenschule; Mitglied der Waffen-Reparatur-Kommission (§ 16); militärischer Kasernenvorsteher.

Theilnahme an der jährlichen Schießübung.

Weiterbildung der Offiziere innerhalb des Regiments durch Felddienstaufgaben (Berichte und Kroquis), Winterarbeiten, Kriegsspiel und Vorträge. Bei den berittenen Waffen Winter-Reitstunden, in größeren Garnisonen mit Kavallerie in beschränkter Zahl auch für Infanterie-Offiziere.

Theilnahme an den Generalstabsreisen resp. Kavallerie-Uebungsreisen.

Thätigkeit des Regiments- und Bataillons-Adjutanten. Schzeel Atjutantendienst.

Stellung d. Compagniechefs.

Der Compagniechef steht an d. Spitze der Compagnie, er ist verantwortlich für das Verhalten in und außer Dienst, Disziplin. An seine Person, sein Verhalten sind die höchsten Ansprüche zu stellen. Er muß tadellos sein, energisch, überlegen u. Aufgaben: Die Compagniechefs haben im inneren Dienst auszubilden, die Unteroffiziere und jüngeren Offiz. [illegible] an ihn vollständig auszubilden. Seine Thätigkeit ist schwer. Das Ansehen des Dienstes ist für ihn schwierig, je mehr Dienst, desto besser die Truppe. Sagt doch z. B. Clausewitz über die militär. Tugenden: „Es gibt nur 2 Quellen der militärischen Tüchtigkeit, die erste ist eine fortgesetzte Reihe von kriegerischen Ereignissen, die zweite eine äußerst anstrengende Thätigkeit im Frieden. Je mehr ein Feldherr gewohnt ist von seinen Truppen zu verlangen, desto sicherer kann er in schwierigen Lagen darauf rechnen, daß der Dienst erfüllt wird.“ Abwechselung im Dienst ist gut. Der Compagniechef muß bei jedem Dienst ein geistiges Leben in die Comp. bringen, als der älteste der Comp. muß er stets belehren, die Vollziehung des Befohlenen streng überwachen u. mit Strafen einschreiten, der Feldwebel wird [illegible]

bei Appell ausgeführt, wo alle zusammen sind.

Wesentlich:

richtige Verwendg. d. Offiziere u. Unteroffiziere.

Der Komp. Chef hat den Offizieren möglichst eigenen Wirkungskreis anzuweisen, ihnen Verantwortung zugeben. Der Komp. Ch. muß für Autorität der Offiziere äußerst tätig sein, schon wegen zu Entwicklung der zur Selbstg. gebotenen Ausgabe. Des Unteroffizierkorps hat die größte Wichtigkeit für die Ausbildg. d. Komp. Ein Unteroffizier muß zuverlässig, taktvoll brauchbar sein, ein Gehilfe für den Komp. Chef. Er muß den Mannschaften gegenüber eine Sonderstellung einnehmen. Vor den Leuten werden die Unteroffiziere nie bloßgestellt. Ihr Selbstbewußtsein muß gewahrt werden. (Eigene Stuben, eigener Tisch zu Mittag, Sitzgelegenheiten der Küche). Der Komp. Chef muß auch Augenmerk richten auf Heranbildg. der Offiziersaspiranten und Freiwilligen. Ihr Dienst ist der der Mannschaft mit der sie auch zusammen kommen, für sie dann Denken und Leben gewohnt hat, wie das von ihnen erlernt. Er muß sich unter den Leuten nicht zu wohl fühlen, weil er es kennt. Die Freiwilligen soll möglichst, müssen alle Übungen und alle Dienstverrichtungen derselben durchmachen. Außer Dienst muß bei Offiziere der Komp. Chef darauf halten, daß sie mehr zu den Offizieren gehen, ihren Umgang überwachen,

B. Innerer Dienst der unberittenen Truppen.*)

§ 4.

Unterbringung der Unteroffiziere und Mannschaften in der Garnison.

Der größere Theil der Armee ist kasernirt, der kleinere in Bürgerquartieren; Kasernement vorzuziehen, weil die militärische Kontrolle leichter durchführbar, der Uebergang von einem Dienstzweige zu einem anderen bequemer, und aus gesundheitlichen Rücksichten. —

Kasernenordnung (in Bürgerquartieren Modificationen nothwendig); Kasernenwache; für das ganze Kasernement ein Offizier du jour. — Aufstellung der Garnisonanstalten. Geschäftsordnung

Vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Bürgerquartiere (s. Regulativ f. d. Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht v. 31./12. 1868, §§ 1, 2, 3, 4). Transfeld Seite 11, Auszug aus dem Regulativ

Im Kompagnierevier: Unteroffizier du jour; Dauer des Dienstes: von einem Mittags-Appell bis zum folgenden. Dienstliche Thätigkeit: Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Revier; Führung der Arrestanten in und aus dem Arrest, der Kranken in das Lazareth; ist beim Rangiren der Kompagnie hinter der Front, revidirt am Abend 10 resp. 9 Uhr sämmtliche Stuben, führt am Morgen die Revierkranken zum Arzt, läßt die Kompagnie zum Mittagessen u. s. w. antreten. Müller Seite 64

Stubenordnung; für die Aufrechthaltung derselben verantwortlich der Stubenälteste, ist Vorgesetzter aller auf der Stube liegenden Mannschaften, kommandirt täglich einen Mann als Stuben-du-jour. Transfeld Seite 12

Dienst der Stuben-du-jour: Reinlichkeit in der Stube, Füllen der Wasserbehälter, Einheizen, Füllen der Lampen u. drgl. Transfeld Seite 12

Schrankordnung. Transfeld Seite 13

Kriegs-Artikel 46, 47, 48.

§ 5.

Eintheilung der Kompagnie für den inneren Dienst.

Eintheilung der Kompagnie in Korporalschaften.

Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Stellung des Korporalschaftsführers.

Dienstliche Thätigkeit desselben; Ueberwachung der Korporalschaft in und außer Dienst, genaue Kenntniß jedes Einzelnen, seiner Eigenthümlichkeiten und seines Characters; Erziehung der Leute zu allen militärischen Tugenden, er selbst stets als Beispiel. Beaufsichtigung des Anzuges, der Reinlichkeit des Körpers. Fortlaufende Revision der Sachen in der durch den Kompagnie-Chef

---

*) Hülfsmittel für den Unterricht: Müller: „Der Kompagnie-Dienst"; Graf v. Waldersee: „Der Dienst des Preußischen Infanterie-Unteroffiziers"; Transfeldt: „Dienst-Unterricht für den Infanteristen des Deutschen Heeres"; Transfeldt: „Die Dienstpflichten des Infanterie-Unteroffizieres" u. a. m.

bestimmten Reihenfolge. Abgabe der Bekleidungsstücke Beurlaubter, Kommandirter oder Erkrankter mit Verzeichniß auf der Kammer der Kompagnie. Bei bestraften Leuten event. Verwaltung der Löhnung.

Vorschriftsmäßige Behandlung der Mannschaften (s. A. Kab.=Ord. v. 1./2. 1843 u. §§ 114—124, 140, 147 d. Mil.=Straf=Gesetzb.).

Behandlung trunkener Soldaten.

Korporalschaftsbuch. Inhalt desselben.

2 resp. 3 Korporalschaften bilden eine Offizier=Inspektion. Dienstliche Thätigkeit dieser Offiziere: Ueberwachung der Korporalschaftsführer in allen auf den inneren Dienst sich beziehenden Angelegenheiten; diese Offiziere sind nicht in jeder Hinsicht Zwischen=Instanz zwischen Kompagnie=Chef und Korporalschaftsführer.

§ 6.

Fernere dienstliche Thätigkeit der Unteroffiziere.

1a. Feldwebel. Vorgesetzter sämmtlicher Unteroffiziere in der Kompagnie; stete Beeinflussung und Ueberwachung derselben in und außer Dienst. Genaue Kenntniß jedes einzelnen Mannes nothwendig.

Characterstärke, unbedingte Zuverlässigkeit, strammes militärisches Benehmen erste Anforderungen, außerdem etwas Gewandtheit mit der Feder wünschenswerth.

Vertrauensperson für den Kompagnie=Chef; Thätigkeit bei Beschwerden (s. Leitf. d. Heeresorganisation).

Dienstliche Thätigkeit: das gesammte Geld= und Listenwesen der Kompagnie, Aufschreiben des Parolebefehls, Anfertigung des täglichen Rapports, des Uebungs= und Veränderungszettels; Rangirung der Kompagnie, überhaupt zugegen bei jedem Antreten; Kommandirung der zu stellenden Arbeiter, der Wache u. s. w.

Von ihm zu führende Bücher: Parolebuch, Ordrebuch, Stammrolle (im Felde Kriegs=Stammrolle), Rangirrolle, Strafbücher für kleine Disciplinarstrafen und Arreststrafen (a und b), Löhnungsbuch, Postquittungsbuch, Kommandirrolle, Exercirjournal, Unkostenbuch, Soldbücher, Revierkrankenbuch.

Zur Unterstützung: der Unteroffizier du jour (§ 4) und der Gefreite du jour zum Ueberbringen von Meldungen an den Kompagnie=Chef 2c.

1b. Vice=Feldwebel. Stellvertreter des Feldwebels bei Beurlaubungen u. s. w., führt die Aufsicht im kleinen Dienst, event. auch beim Exerciren, ausnahmsweise beim Schießen.

2. Kammer=Unteroffizier. Größte Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Ordnungsliebe durchaus nothwendig, etwas Gewandtheit im Schreiben und Rechnen wünschenswerth.

Dienstliche Thätigkeit: Bekleidungsangelegenheiten und Ueberwachung der Handwerker der Kompagnie; empfängt auf Bataillons=Kammer gegen Quittung die der Kompagnie zugetheilten Bekleidungsstücke 2c., verausgabt dieselben an die Korporalschaftsführer resp. an die Mannschaften, giebt event. Sachen an das Bataillon zurück. Ueberwachung und Aufsicht über die Montirungs=Kammer der

Kompagnie in Bezug auf peinlichste Ordnung und Reinlichkeit. Aufbewahrung der Sachen der kranken, für längere Zeit kommandirten und beurlaubten Mannschaften in gesonderten, mit Zetteln versehenen Packeten auf der Kammer.

Von ihm zu führende Bücher: Kammerbuch, Kontobuch der Klein-Montirungsstücke, Kammer-Revisionsbuch (zur Eintragung der allmonatlich vom Kompagnie-Chef vorgenommenen Revisionen.)

Einkauf von Leder u. s. w. zur Instandhaltung der Montirungsstücke auf Befehl des Kompagnie-Chefs (Kontobuch). Umstempeln herunterrangirter Garnituren in Gegenwart des Kompagnie-Chefs oder eines Offiziers.

Er giebt alle reparaturbedürftigen Sachen persönlich den Handwerkern (§ 17), kontrollirt die Ausführung der Arbeit, nimmt die reparirten Stücke nach sorgfältiger Revision wieder ab.

Heranbildung von Hülfshandwerkern (wo möglich gute Exercirer.)

Kammer-Unteroffizier in der Regel vom Garnisondienst und Führung einer Korporalschaft befreit.

Auf dem Marsche: Kontrolle des Auf- und Abladens des Gepäcks, Beaufsichtigung der Handwerker.

3. **Fourier.** Ruhe, Sicherheit des Auftretens und Gewandtheit im geschäftlichen Verkehr wünschenswerth.

Dienstliche Thätigkeit: Empfang des Brots, des Beleuchtungs- und Heizungs-Materials, der Bettwäsche u. s. w., des Bettstrohes resp. der Matratzen, Ausgabe an die Korporalschaften und Rückgabe der gebrauchten Wäsche. Ueberwachung der der Kompagnie überwiesenen Kasernen-Utensilien (Utensilienverzeichniß), schriftliche Meldung zur Neubeschaffung unbrauchbar gewordener Gegenstände u. s. w. Zugegen bei jeder Kasernen-Revision.

Bei Bürgerquartieren: Aufstellung der Servis-Liste und Servis-Liquidation; Revision der einzelnen Quartiere. —

Auf dem Marsche Quartiermacher (§ 28). Im Felde: Wichtige und sehr verantwortliche Stellung. Quartiermacher. Empfang des Brots, der Victualien und der Fourage aus dem Magazin 2c., im Biwak Empfang des Brennholzes und des Strohes, gleichmäßige Vertheilung an die Korporalschaften.

Der Fourier kann Wachtdienst thun, event. auch eine Korporalschaft führen.

4. **Schieß-Unteroffizier.** Gute Ausbildung im Schießen und etwas Gewandtheit mit der Feder nothwendig.

Dienstliche Thätigkeit: Kontrolle und Sorge für die Instandhaltung sämmtlicher Waffen der Kompagnie, auch der Bajonettirgewehre, der Fechtmasken u. s. w.; Aufbewahrung der Messing-Wischstöcke, der Durchstoßplatten, der Vorrichtungen zum Auseinandernehmen der Schloßtheile. Zugegen bei jeder Gewehr-Revision, Uebergabe der reparaturbedürftigen Gewehre 2c. an den Büchsenmacher, stellt die reparirten Waffen dem Kompagnie-Chef vor (Kompagnie-Waffen-Reparatur-Buch). Empfang des Leinöls zum Einölen der Gewehrschäfte, Ueberwachung des Einölens.

Empfang der Uebungsmunition und Verwaltung derselben (scharfe und Platzpatronen). Verwaltung der unter seiner Kontrolle angefertigten Scheiben, der Auflegegestelle, des Wasserdruckapparates u. s. w.

Von ihm zu führende Bücher: Schießbuch der Kompagnie auf Grund der Schießkladde, auf dem Scheibenstande die kleinen Schießbücher der Mannschaften.

Beaufsichtigung der Aufstellung der Scheiben, des Bleisuchens, der Hülsenreinigung.

Der Dienst des Fouriers und des Schieß-Unteroffiziers kann event. von einem Unteroffizier versehen werden.

§ 7.

Dienstliche Ausbildung*).

a. Infanterie.

1. Exerciren. Zweck: Ausbildung für das Gefecht, zugleich Mittel zur Erhaltung der Disciplin (s. Leitf. d. Taktik § 7—23).
2. Garnison-Wachtdienst (§§ 19—25).
3. Felddienst. Zweck: Kriegsmäßige Ausbildung. Manöver (s. § 33 und Abschnitt III. d. Leitf. d. Taktik).
4. Scheibenschießen (Unterricht durch den Lehrer des Schießdienstes).
5. Turnen und Bajonetfechten. Schwimmen.
6. Instruktion.

b. Pioniere.

1. Exerciren (auf Grund des Jäger-Reglements).
2. Allgemeiner Pionierdienst.
3. Pontonir- und Minuerdienst.
4. Belagerungsübung (in Bezug auf 2, 3, 4, s. Leitf. d. Befestigungskunst II. u. III. Theil).
5. Felddienst (in beschränktem Maße). Theilnahme am Manöver.
6. Scheibenschießen (auf Grund der Schieß-Instruktion f. d. Fuß-Artillerie und Pioniere).
7. Turnen u. s. w. Schwimmen.
8. Instruktion.

c. Fuß-Artillerie.

1. Exerciren (auf Grund des Jäger-Reglements).
2. Exerciren an verschiedenen Geschützen.
3. Schießübung. Zweck derselben.
4. Anfertigung von Munition, Arbeitsdienst der verschiedensten Arten.
5. Scheibenschießen (auf Grund der Schieß-Instruktion f. d. Fuß-Artillerie und Pioniere).
6. Turnen u. s. w. Schwimmen.
7. Instruktion.

---

*) Der Inhalt dieses Paragraphen dient zur Uebersicht, ein näheres Eingehen auf die einzelnen Zweige der Ausbildung ist deshalb nicht erforderlich.

C. Innerer Dienst der berittenen Truppen.*)

§ 8.

Unterbringung der Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde in der Garnison.

Unterbringung der Unteroffiziere und Mannschaften (§ 4).

Pferde entweder im Kasernement oder in Privat-Ställen untergebracht; erstere Art der Unterbringung vorzuziehen, aus dienstlichen, gesundheitlichen und ökonomischen Rücksichten.

Stalldienst.**)

a) im Kasernement. Stallordnung (Aufstellung der Pferde u. s. w.). Reinlichkeit des Stalles. Füttern, Tränken und Putzen in richtiger Zeitfolge und Regelmäßigkeit.

Thätigkeit der Stallwache.

Dienst des Offiziers und Unteroffiziers du jour. —

b) in Privat-Ställen.

Beschaffenheit solcher Ställe (s. § 5. d. Regulativs f. d. Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, z. Ges. v. 25./6. 1868).

Vorschriften für die Kasernen-Stallungen modificirt auch hier maßgebend. Häufige Revision durch den Beritt-Unteroffizier, Unteroffizier du jour u. s. w.

Dienst der Roßärzte.

§ 9.

Eintheilung der Eskadron und Batterie für den inneren Dienst.

a) **Eskadron.** Unteroffizier-Beritts. Stellung des Beritt-Unteroffiziers dieselbe wie die des Korporalschaftsführers der Infanterie (§ 5), außerdem genaue Kenntniß der Pferde seines Beritts, Ueberwachung derselben; regelmäßige Revision der Ställe und Kontrolle des Fütterns, wenn die Eskadron Privat-Ställe hat.

2—3 Unteroffizier-Beritts bilden einen Offizier-Beritt (§ 5).

b) **Batterie.** Erklärung des Begriffs: „Geschütz“ für den innern Dienst. Stellung des Geschützführers (Beritt-Unteroffiziers): dieselbe wie die des Berittunteroffiziers bei der Kavallerie; außerdem Sorge für das eigentliche Geschütz und Geschützzubehör.

§ 10.

Fernere dienstliche Thätigkeit der Unteroffiziere.

a) **Eskadron.**

1a) W a c h t m e i s t e r. Stellung und dienstliche Thätigkeit dieselbe wie die des Feldwebels (§ 6,1); außerdem Leitung des Stalldienstes (§ 8), sowie Sorge für Quartier- und Servis-Angelegenheiten (event. unter Zuhülfenahme eines Unteroffiziers).

Zu den im § 6 genannten Büchern treten noch hinzu: Nationale der Pferde und das Schießbuch.

---

*) Hülfsmittel für den Unterricht: v. Mirus (v. Pelet-Narbonne): „Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Kavalleristen“ und „Leitfaden für den Kavalleristen“, sowie „die Dienstvorschrift f. d. Unteroffiziere der Königl. Pr. Feld-Artillerie“. —

**) Vom Reitlehrer vorzutragen. —

1b) Vice-Wachtmeister (§ 6, 1b).

2. Quartiermeister. Dienstliche Thätigkeit und Stellung in der Hauptsache dieselbe wie des Kammer-Unteroffiziers der Infanterie (§ 6, 2); außerdem Dienst des Fouriers der Infanterie (§ 6, 3) und in beschränkter Weise der des Schieß-Unteroffiziers (§ 6, 4), Servis- und Quartier-Angelegenheiten sind indeß Sache des Wachtmeisters. — Fourage-Empfang.

Von ihm zu führende Bücher (§ 6, 2).

3. Futtermeister. Größte Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit nothwendig.

Dienstliche Thätigkeit: Empfang des Hafers vom Quartiermeister, Aufbewahrung desselben und des anderen Futters unter Verschluß; Einmessen des Futters im Stall und Kontrolle über das Füttern.

Aufsicht über das Häcksel-Schneiden und Heubinden.

4. Fahnenschmied (Ober-Fahnenschmied). Dienstliche Stellung und Thätigkeit.

b) **Batterie.** Stellung und dienstliche Thätigkeit des Feldwebels (Wachtmeisters), Vice-Feldwebels (Vice-Wachtmeisters), des Kapitaind'armes (Quartiermeisters), des Futtermeisters und des Fahnenschmieds dieselbe wie die der Unteroffiziere der Kavallerie resp. Infanterie.

§ 11.

Dienstliche Ausbildung*).

a. **Kavallerie.**

1. Exerciren zu Fuß. — Zweck desselben.
2. Exerciren zu Pferde (vergl. Leitf. d. Taktik §§ 24—39).
3. Felddienst, auch für das Gefecht zu Fuß.
4. Reiten.
5. Scheibenschießen (s. Unterricht durch die Lehrer des Schießdienstes).
6. Voltigiren und Fechten. Schwimmen.
7. Instruktion.

Ausbildung im Satteln und Packen.

Uebungen größerer Kavallerie-Abtheilungen (combinirte Divisionen).

b. **Feld-Artillerie.**

1. Exerciren zu Fuß. Zweck desselben.
2. Exerciren am unbespannten und bespannten Geschütz (vergl. Leitf. d. Taktik §§ 40—53).
3. Reitunterricht.
4. Fahrunterricht.
5. Felddienst — verschiedenartig von dem der andern Waffen.
6. Schießübung. Allgemeiner Zweck und Ausführung derselben.
7. Voltigiren u. s. w. Schwimmen.
8. Instruktion (Vortrag).

Uebungen im Satteln, Schirren, Zäumen und Packen. — Herstellungs-Arbeiten am Geschütz.

c. **Train.** Kurze Schilderung des Dienstes.

---

*) s. Anm. z. § 7.

Auszeichnung ganzer Truppenteile.

Fü. 6 Ostpr. Rgt. 33 } haben unter weißem Band dauernd die
Fü. 2 Pom. Rgt. 34 } dem F. R. am mittlern Inschrift: schwedischen Fahnen ein gr. „Für Auszeichnung" Leibregiment.

Gren. Rgt. Kronprinz N. 1 über dem Kopf des Adlers Band mit d. Jahreszahl 1619. (Jahreszahl d. Errichtung d. Kurfürst Georg Wilhelm.)

Colbergsche Gren. Rgt. 9 unter F. W. R. Inschrift „Colberg 1807." (Belagerung von Colberg, Gneisenau, Nettelbeck.)

Leibhusaren 1 u. 2 haben Totenköpfe u. die 17. Husaren (Peninsula, Waterloo, Marslatour)

Grenadiermützen beim 1 Garde Regiment (eine Reliquie)

Jn. 10 Kav. des Garde-Alexander-Regiments Leder-Zettel.

Auszeichnung von Fahnen d. Ringe oder mit Bandeliere (bei 34 „Für Auszeichnung")

Hauptmann dürfte erhalten von Generalen u. Stabsoffizieren, ebenso Leutnant. Major von Regimentskommandeuren u. Generalen, ebenso auch Oberst etc., Regimentskommandeur von Generalen. Bei größeren Abteilungen Zugehöriges verschiedener Außerhalb der Garnison keinen Kommando, der Älteste meldet.

D. Allgemeines.

§ 12.

Anzug.

Appell-, Ordonnanz-, Exercir- und Wachtanzug, feldmarschmäßiger Anzug (Schanzzeug), Parade-Anzug. — Helm, Überzug, Schnalle, 2 Patronentaschen, Schließtaschen

Bei angezogenem Mantel: Seitengewehr über den Mantel. — Arbeits- und Stall-Anzug. — Bei der Beeidigung: Parade-Anzug (Helm mit Haarbusch).

Vorschriftsmäßiger Haarschnitt.

Uniformabzeichen der Offiziere und Unteroffiziere. —

Abzeichen der Gefreiten, Kapitulanten, besten Schützen, Spielleute und Hoboisten, zum Lehr-Infanterie-Bataillon, Militär-Reitinstitut, Militär-Schießschule, Unteroffizierschulen resp. -Vorschulen, Stabswache des großen Hauptquartiers Kommandirten.*)

Auszeichnungen ganzer Truppentheile. Ehrentroddel. Weiße Binde mit rothem Kreuz.

§ 13.

Honneurs.

Allgemeine Bedeutung, Wichtigkeit der strammen Ausführung.

1. **Honneurs des einzelnen Offiziers:** Frontmachen und Grüßen durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Sorgfältige Erwiderung des durch Untergebene erwiesenen Honneurs.

2. **Honneurs einzelner Unteroffiziere und Mannschaften:**

a) ohne Gewehr: Frontmachen, Grüßen durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung, in grader Haltung vorbeigehen, stillstehen.

Verhalten bei Abstattung von Meldungen, Anbringen von Gesuchen u. s. w. in der Wohnung des Vorgesetzten. —

b) mit Gewehr: Anfassen des Gewehrs, in grader Haltung mit „Gewehr über" vorbeigehen, mit „Gewehr bei Fuß" still stehen. —

Entsprechendes Honneur mit Karabiner, Pistol und Lanze.

c) zu Pferde: in grader Haltung vorbeireiten, bei Meldungen 2c. event. absitzen. —

3. **Honneurs geschlossener Abtheilungen:**

„Anfassen des Gewehrs" und Kommando: „Richt Euch!", event. Augen links.

Außerhalb der Garnison, während einer Uebung, beim Rendez-vous — nur Meldung des kommandirenden Offiziers, resp. Unteroffiziers an den Vorgesetzten (§ 30).

4. **Honneurs im Garnison-Wachtdienst:** (§§ 19—25).

---

*) Vergl. Regl. ü. d. Bekleidung u. Ausrüstung d. Truppen i. Frieden v. 1868 mit Nachträgen, §§ 87—99. —

§ 14.

Erkrankungen, Todesfälle und Beurlaubungen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

1. **Erkrankungen:**

a) Offizier. Zettel an den Feldwebel (Wachtmeister) wenn möglich mit Angabe der muthmaßlichen Dauer der Krankheit. Aufnahme in das Garnison-Lazareth (1,50 Mark täglicher Abzug); ärztliche Behandlung durch den Militär-Arzt des Truppentheiles unentgeldlich. Behandlung durch einen Civil-Arzt in der eignen Wohnung gestattet, Kontrolle durch den Regiments-Kommandeur zulässig. Während der Rekonvalescenz event. Erlaubniß zum Ausgehen auf Grund eines ärztlichen Attestes (kein Besuch von Wirthshäusern u. s. w.).

Gesundmeldung bei den direkten Vorgesetzten.

b) Unteroffiziere und Mannschaften. Meldung beim Korporalschafts ꝛc.-Führer, demnächst beim Feldwebel ꝛc. persönlich oder durch einen anderen Soldaten. Vorstellung vor dem Truppenarzt auf Anordnung des Feldwebels durch den Unteroffizier du jour; Entscheidung des Arztes (Schonung, Revier, Lazareth).

Verhalten der Revierkranken.

Bei Aufnahme in das Lazareth vorherige Abgabe der nicht mitzunehmenden Bekleidungsstücke u. s. w. persönlich oder durch den Korporalschaftsführer auf der Kompagnie ꝛc. -Kammer (Brotreste sind mitzunehmen).

Verhalten im Lazareth. Krankenlöhnung (§ 18). Nach Entlassung sofortige Gesundmeldung bei dem Korporalschafts ꝛc. -Führer, Fourier, Kammer-Unteroffizier ꝛc., Feldwebel ꝛc., während des nächsten Dienstes bei dem Kompagnie ꝛc. -Chef und den Offizieren der Kompagnie ꝛc.

Zweck der Gesundmeldung bei den vorhergenannten Unteroffizieren.

2. **Todesfälle:**

a) Offizier. Meldung des Truppentheils (Regiment, selbstständiges Bataillon) an das General-Kommando und jede der Zwischen-Instanzen, Benachrichtigung der Angehörigen, Beschlagnahme etwaiger dienstlicher Schriftstücke aus dem Nachlaß durch einen Offizier, Mittheilung an das Civilgericht der Stadt.

b) Unteroffiziere und Mannschaften. Benachrichtigung der Kompagnie ꝛc. und der Angehörigen seitens der Lazarethverwaltung, die Kompagnie ꝛc. meldet dem Bataillon (Regiment).

Bei Selbstmord oder Unglücksfällen mit tödlichem Ausgang aller Militärpersonen Feststellung des Thatbestandes durch das Militär- oder Civil-Gericht; bis dahin unveränderte Lage des um's Leben Gekommenen, der Schußwaffe u. s. w. Sofortige Mittheilung an nächsten Vorgesetzten. Ein Arzt (Auditeur) stellen im Beisein eines Offiziers Thatbestand fest. (Nicht Unteroffz. [illegible]führender Offizier)

Meldung [illegible] an den [illegible] an den Bezirksarzt des Bezirks. Zu [illegible]. des Kreisbezirks bezügl. der zuständigen [illegible] Kommandantur der [illegible] Angehörigen. [illegible] Ausstellung des Totenscheins. [illegible]

Wenn im Lazarett erkrankt, Meldg. d. [illegible] oder Lazarettkommission. Bei Todesfällen im Lazarett, [illegible], [illegible] der [illegible] Vorgesetzte mit [illegible]. [illegible] Genehmigung zur Beerdigung ([illegible] Vorschrift.) Bei [illegible] dem [illegible], [illegible] im Lazarett.

An Offiziere: Korps Komm. 3 Mon., Divis. Komm. 45 Tage, Brig. Komm. 30 Tage, Reg. Komm. 14, Detach. Offiz. 6 Tage, Hauptmann 3 Tage. Die Rechnung beginnt mit der Parole. Auf diesen Urlaubsbrief [illegible], [illegible]. Bei Reisen ins Ausland Paß von Bezirk (Ministerium, Landwehrkommando.) Im [illegible] [illegible] zu beachten.

Korps Komm. 3 Mon., Divis. Komm. 45 Tage, Brig. Komm. 30 Tage, Hauptmann 14 Tage.

3. **Beurlaubungen:***)

a) Offiziere. Urlaubs-Gesuche mündlich oder schriftlich (s. Leitf. f. d. mil. Geschäftsstyl.)

Kompetenz des Bataillons- und Regiments-Kommandeurs.

Kompetenz der höheren Vorgesetzten.

Nach Genehmigung: Mittheilung der Dauer und Angabe des Tages der Rückkehr an den Feldwebel ꝛc. Ab- und Anmeldung in der eigenen Garnison und am Urlaubsorte (s. §. 28 d. Instr., betr. d. Garnison-Dienst).

Tragen von Civilkleidern während des Urlaubs.

Besondere Erlaubniß nothwendig zum Tragen von Uniform im Auslande.

Gehaltsabzug bei Urlaub über 45 Tage, Urlaub über 6 Monate nur ohne Gehalt ertheilt.

Ausnahme: Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit.

b) Unteroffiziere und Mannschaften. Gesuch nach Meldung an den Korporalschafts ꝛc. -Führer und Feldwebel ꝛc., stets mündlich beim Kompagnie ꝛc. -Chef.

Kompetenz des Kompagnie ꝛc. -Chefs.

Kompetenz der höheren Vorgesetzten.

Nach Genehmigung: Abgabe aller nicht mitzunehmenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf Kompagnie ꝛc. -Kammer. Urlaubspaß.

Meldung bei jedem Offizier, dem der Beurlaubte unterwegs begegnet. An- und Abmeldung am Urlaubsorte, falls hier Garnison; sonst Abgabe des Urlaubspasses an die Ortsbehörde zur Eintragung der Führung.

Rückmeldung wie bei der Entlassung aus dem Lazareth (Nr. 1 b.).

Nichtkapitulanten in der Regel ohne Löhnung, Kapitulanten bis zu 90 Tagen mit Löhnung beurlaubt.

Dispositionsurlauber. Wiedereinziehung derselben.

Beurlaubung zur Probedienstleistung.

§ 15.

Verhalten auf Kommando außerhalb des Truppentheils.**)

Allgemeine Vorschriften für den Kommandoführer; Uebernahme des Kommandos; Empfang der Marschroute (§ 28).

Erkrankung eines Mannes oder Pferdes während der Dauer des Kommandos.

Zweck der Rekruten- und Reserve-Transporte, der Remonte-Kommandos der berittenen Waffen.

Zweck des Kommandos zur Erlernung des Feld-Pionier-Dienstes (s. A.-V.-Bl. f. 1882, Nr. 6), der Krankenträger-Uebungen, des Kommandos zur Erlernung der Verpackung des Patronenwagens.

---

*) Vgl. A.-V.-Bl. f. 1879 Nr. 24, sowie Geld-Verpfl.-Regl. f. d. Pr. Heer im Frieden v. 1877 (§§ 24, 34, 39).

**) Vgl. Anm. z. Abschnitt II, B und II, C.

Verhalten des Unteroffiziers auf Arrestaten-Kommando. Hauptvorschriften für die Führung von Pulvertransporten.

Verhalten des Soldaten (nicht II. Classe) bei Pulverarbeiten u. s. w., Revision des Anzuges (kein Feuerzeug, Messer, Cigarren u. s. w.); sorgfältigste Arbeit. Anziehen von Filzschuhen u. s. w.

Im Kriege (s. Leitf. d. Taktik, Abschnitt III G.).

E. Oekonomisches.

§ 16.

Waffen und Munition.

1. Unberittene Truppen und Kavallerie.*)

Empfang der Waffen aus dem Artillerie-Depot resp. Gewehrfabrik; Revision bei Uebernahme. Waffen-Reparatur-Geschäft; Thätigkeit des Bataillons 2c. -Kommandeurs, der beiden Waffen-Revisions-Offiziere, der Kompagnie 2c. -Chefs, Waffen-Reparaturbuch.

Hauptgrundzüge der Thätigkeit des Büchsenmachers.

Waffen-Reparatur-Fonds. Waffen-Revisionen auf Veranlassung des Kriegsministeriums u. s. w.

Munition (s. Unterricht im Schießdienste).

2. Feld-Artillerie.

Verwaltung des Materials (Geschütze und Munition) durch die Batterien, Abtheilungen und Artillerie-Depots. — Gewährung von Geschirr-Kontingenten, Geschütz-Reparatur-Geldern und Ersatz unbrauchbar gewordener Stücke in natura. Revision des Materials durch die Kommandeure (s. Leitf. f. d. Unterricht d. Artillerie i. d. Regimentsschulen d. Feld-Artillerie, VIII. Abtheilung, I, II, V, XII).

§ 17.

Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Frieden.**)

Selbstwirthschaft der Truppentheile in Bezug auf Fonds und Vorräthe der Bekleidung und Ausrüstung. Verantwortlichkeit des Kommandeurs für den kriegstüchtigen Zustand der Bekleidung u. s. w. seines Truppentheils.

Thätigkeit und Zusammensetzung der Regiments- und Bataillons-Bekleidungs-Kommission; Thätigkeit des Kompagnie 2c. -Chefs in Betreff der Bekleidung u. s. w.

Verwendung der Oekonomiehandwerker, Kompagnie 2c. -Handwerker.

Eintheilung der gesammten Ausrüstung in Bekleidungsstücke, Ausrüstungsstücke und Signal- und musikalische Instrumente.

Verwendung der verschiedenen Garnituren zur Parade, als Sonntags-Anzug u. s. w.; Kriegs-Garnitur.

Schanzzeug. — Musterungen.

Allgemeine Unkosten (s. Geld.-Verpfl.-Regl. f. d. Pr. Heer im Frieden § 82.)

---

*) Vgl. Vorschrift f. d. Instandhaltung d. Waffen b. d. Truppen v. 1878, §§ 93, 1—5, 33, 34, 17, 25, 26 u. 99.

**) Vgl. Regl. ü. d. Bekleidung u. Ausrüstung d. Truppen im Frieden v. 1868 m. Nachträgen, §§ 198—207, 210, 231, 5, 293.

Kommandeur hat für [illegible] sichert die Waffen, zweckmäßige Verwendung gegebener Mittel. Behandlung, [illegible] der Munitionen, [illegible] Verwaltung des Regimentsstabs. [illegible] Waffenmeisterei [illegible] Beaufsichtigung eines [illegible] Revisionsoffizier. Jedes Regiment hat 1 Waffen-Regimentsbüchsenmacher für ausgeschilderte Regimenter (jede [illegible] 1, jede [illegible] 1/2 [illegible]). Überwachung des Büchsenmachers u. seiner Gehilfen. Waffenmeister 6 monatliche Kurse in [illegible], [illegible], [illegible], Unterweisung der [illegible].

Schreiber: 1 Hauptmann, 2 Leutnants (1 Stabsoffizier als [illegible] Hauptmann [illegible] einen Leutnant. Als Regiments-Bekleidungs-Kommission noch d. Zahlmeister tritt dazu u. zwar der das [illegible].
Bekleid.-Bekl.-Kom. Hptm. 1 Lt. 1 Zahlmstr.
Zweckmäßige Beschaffung, [illegible] u. [illegible] mit [illegible] Sachen, Verwaltung der zugehörigen Kammern.
__Gr. Bekleidungsstücke__ sind außer Mütze, Handschuhe, alle die [illegible] Leibesbekleidung. Feldmütze, Binde, Waffen-Drill-Rock, Unterhose, Hemd, Schuhwerk.
__Kl. Bekleidungsstücke__, [illegible], Schuhe, Stiefel, Hemden.
__Ausrüstungsstücke__: [illegible], Helm, [illegible], [illegible], [illegible], Feldflasche, [illegible], Patronentaschen, Gewehrriemen, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]. __Armaturstücke__, [illegible], [illegible], [illegible] etc.
__Signal- u. musikal. Instr.__

Zu erhalten: Gehalt, Servis, Wohnungszuschuß, Tischgelder, etwaige Zulagen. (Kommando.)

Abzüge: Kleiderkasse, Unterstützungsfond, Lebensversicherung, Musikkasse, Bibliothek, Kommandokasse, Casino-Beitrag, Offiziermittagstisch, (bei einigen auch Getränke) Wohltätigkeitsvereine.x (namentl. Rekruten, Lotterie, Theater, Witwenkassen für Verheiratete.)

Gehalt Hptm. 1 Kl. 300 M. Pr. Lt. 90 M. Assist.-Arzt. Lt. 70 M.
2 Kl. 180 M. Sec. Lt. 45 M. Zahlmeister 79 M.
G. Arz. 84, 87, 99 M. für Sec. Lt. Adjutanten h. Stäbe mehr.

Regiments-, Bataillons-Adjutanten 18 M. Zulage, wenn kein Zahlmeister 12 M. mehr, rechnungsführende Offiziere 6 M., Kommandozulage 36 M. (verschieden bei den Kommandos.) Kommando-Zulage für Bezirkskommandos haben erst. Zulage. Lt. 1,20 M. täglich bei Märschen.

Servis Mindermonate 6 Kl. Berl. 0 0
Dresden 0 1
Sommermonate München 0 2
3
4
5

Verheiratete Offiziere bekommen weniger.

Wohnungsgeldzuschuß verschieden nach Servisklasse, Verheiratete erhalten ihn nicht.

(Tagegelder, Reisekosten, Umzugsgelder) (Lt. 7,50 M. Hpt. 9 M. (Dienstreisen.) (Bei Versetzung längere Kommandos, (Offiziere zur Dienstl. in andere Garni. 3 Wochen i. Garnison) 1 M. Vergütung für andere Reise- je 3 M.) gelder.)

Überzählige Leutnants (wenn überzählig in Kabinetts-Order steht) erhalten Fähnrichs-Gehalt.

24 M. Abzüge für Kleiderkasse.

Mobilmachungskalender dient zur Aufstellung der Rangliste im Kriege. Viele Offiziere der Linie gehen zur Landwehr über. Jeder Offizier hat sich mit dem Tage der Mobilmachung an den ihm vorgeschriebenen Platz zu begeben.

2. Im Kriege.*)

Sicherstellung des Kriegsbedarfs an Bekleidung u. s. w. im Frieden. Thätigkeit der Ersatztruppen in Bezug auf die Bekleidung u. s. w.

Selbstbeschaffung und Requisition im Felde.

§ 18.

Geld- und Natural-Verpflegung.

1. Geld-Verpflegung im Frieden.**)

a) Offiziere. Gehalt für Sekond-, Premier-Lieutenants und Hauptleute 2c. der verschiedenen Waffen.

Adjutantenzulage; Zulage für den untersuchungsführenden Offizier. Kommandozulage. Tagegelder. Tischgeld. Zweck und Verwaltung des Offizierunterstützungsfonds (Vorschuß oder Unterstützung.)

Abzüge für Kleiderkasse, Wittwenkasse u. s. w., wegen Schulden. Freiwillige Abzüge.

Personal-Servis (s. §§ 1, 2 und 8 des Regl. ü. d. Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden v. 1879).

Servisquote für kasernirte Offiziere und Militärbeamte (§ 9 d. letztgenannten Regl.).
Stallservis (§ 3 u. 4 d. letztgenannten Regl.).

Wohnungsgeld-Zuschuß (s. Ges. v. 30./6. 1873).

b) Unteroffiziere. Löhnung für Feldwebel 2c., Vice-Feldwebel 2c., Portepee-Fähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere (Nichtkapitulanten), Unteroffiziere (Kapitulanten) aller Waffen.

Verpflegungszuschuß (50 % mehr als der der Gemeinen). Zulage als Kammerunteroffizier u. s. w., Fourier, Schießunteroffizier, Quartiermeister.

Kranken-, Arrestanten-Löhnung (s. Regl. f. d. Friedenslazarethe). Erwerb der ausgetragenen Klein-Montirungsstücke.

c) Mannschaften. Löhnung der Soldaten aller Waffen, dekadenweise Vorausbezahlung. — Soldbuch.

Gefreiten-, Kapitulantenzulage.

Verpflegungszuschuß, dekadenweise Nachbezahlung. Löhnung der Lazarethkranken und der Arrestanten.

Menagefond, Menagekommission (s. Instr. ü. d. Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen von 1878, § 1, 2, 3, 4, 5).
Erfrischungszuschuß auf Reisen.
Revuegeschenk.
Ausnahmsweise Löhnung der Einjährig-Freiwilligen.

2. Geld-Verpflegung im Kriege.***)

a) Offiziere. Besetzung der Feldstellen. Stellengehalt.

---

*) Vgl. Regl. ü. d. Bekleidung u. Ausrüstung der Armee im Kriege, §§ 9, 18, 19, 20 u. 21, 51, 61.

**) Vgl. Geld-Verpfl.-Regl. f. d. Pr. Heer im Frieden v. 1877, §§ 3, 47, 59, Abschnitt I c, §§ 39 u. 51.

***) Vgl. Regl. ü. d. Geldverpfl. d. Armee im Kriege v. 1868, §§ 8—11, 53, 122—124, 150, 189—201, 162, 30a, 33—34, 87. —

Feldzulage. Aufhören der Tischgelder. Abzüge für Schulden nur freiwillig. Soldbücher für Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften.

Aufhören des Offiziere-Unterstützungsfonds; Zahlung des Mobilmachungsgeldes; Beschaffung der Mobilmachungspferde.

b) Unteroffiziere und Mannschaften. Erhöhung der Löhnung.

Einjährig-Freiwillige in den Etat.

3. Natural-Verpflegung im Frieden.

a) In der Garnison. Brotportion (750 gr). Truppen-Menagen (s. 1, c).

b) Auf dem Marsche. Brotportion (1000 gr). Entweder Einquartierung mit Verpflegung (s. § 4 des Gesetzes ü. d. Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht i. Frieden v. 1875 mit Ausführ.-Instr. v. 1878) oder Magazin-Verpflegung; in beiden Fällen Löhnungsabzug (13 ₰) und Nichtzahlung des Verpflegungszuschusses.

Unterschiede der großen Portion (während der eigentlichen Herbstübungen) und der kleinen Portion (während des Regimentsexercirens u. s. w.).

Offiziere sind gegen Bezahlung zum Empfang der Viktualienportion berechtigt.

c) Verpflegung der Pferde. Tägliche Fourage-Ration in der Garnison.

Ration: schwere f. leichte Garde-Kavallerie, mittlere und leichte (s. § 76 des Regl. f. d. Natural-Verpfl. der Truppen im Frieden).

Marschrationen (s. § 5 des Gesetzes ü. d. Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden von 1875 mit Instr. 1878).

4. Natural-Verpflegung im Kriege.

Brotportion (750 gr).

Entweder Einquartierung mit Verpflegung (s. Anhang I. z. Gesetz ü. d. Kriegsleistungen 1873, d. d. 18./4. 1882, S. 21) oder Mundverpflegung (Brot und Viktualien) aus Magazinen, event. Abfindung für die nicht empfangene Mundportion in Geld (s. §§ 15, 16, 17, 18 des Regl. ü. d. Natural-Verpfl. der Armee i. Kriege v. 1868).

Im Felde keine Abzüge für Verpflegung.

Marketenterwesen (s. Regl. ü. d. Marketenderwesen).

Eiserner Bestand an Portionen und Rationen.

Schwere und leichte Feldrationen.

Feldzulage für Lt. 2 M. Hptm. 4 M.

Zur ersten kriegsmäßigen Ausrüstung erhält jeder Offizier ca. 100 M. (Revolver, hohe Stiefel, Kommissstücke)

Offiziere sind Pferde anzuschaffen als Kriegsausrüstung, ausserdem auch ein Kriegssattel mit zugehörigen Sachen.

Kommandierende Generale können die Sätze erhöhen, Getränke, Speisen liefern lassen, (Rußland Schnaps), Tabak, Zucker etc.

Auf Marketender haben Feldgendarmen zu achten, genaue Untersuchung d. Marketender.

Instruktion betreffend den Garnisondienst" vom 9. Juni 1870
"Regimentskommandeure sind auch dann Garnisonälteste wenn ein Bataill-
ons- oder Abtheilungskommandeur älteren Patents in der Garnison ist."
Also Major u. Regimentskommandeur X-ten Hus. Reg. ist Garnisonältes-
ter, wenn auch Kommandeur 7-ten Inf. Bat. Oberst ist.

III. Der Garnisondienst.*)

A. Der Garnison-Wachtdienst.

§ 19.

Zweck, Aufstellung und Vorgesetzte der Wachen und Posten.

Besonderer und gemeinsamer Zweck der Ehren- und Sicherheits-Wachen mit ihren Posten; Ausbildung aller Mannschaften im Garnison-Wachtdienst, andererseits Beschränkung dieses Dienstzweiges so weit angängig.

Vorgesetzte der Wachen: Kommandirender General, Gouverneur zc., Offizier du jour, Ronde-Offiziere und Wachtbefehlshaber.

Dienst des Platzmajors als Organ des Gouverneurs zc. Dienst des Offizier du jour und der Ronde-Offiziere: Kontrolle über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes (Ronde-Offiziere nur zwischen Zapfenstreich und Reveille). — Berechtigung der mit Disciplinar-Strafgewalt beliehenen Offiziere (Kompagnie zc.-Chefs u. s. w.), kleine Verstöße ihrer Untergebenen gegen die Vorschriften des Wachtdienstes (Anzug, militärische Haltung u. dergl.) zu rügen, event. disciplinarisch zu bestrafen.

Heranziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Garnison-Wachtdienst.
Besondere Stellung der Kasernen-Wachen u. s. w. (s. § 18 der gen. Instr.).
Gestellung von Ehrenposten (s. § 21 ebendaselbst.)

§ 20.

Aufziehen und Ablösen der Wachen.

Wachtanzug (für Unteroffiziere und Mannschaften); im Winter mit Mänteln nur auf Befehl, event. mit Ohrenklappen.

Offiziere stets mit Schärpe.

Anlegen des Parade-Anzuges (mit Haarbusch). Zweck der Wachtmäntel.

Aufziehen der Wachen unter dem Gouverneur zc. oder dem Offizier du jour, Formen der Wachtparade.

---

*) Grundlage f. d. Unterr. ü. diesen Abschnitt: „Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, mit Nachträgen.“

Ablösen der Wachen. Rangirung in einem, zwei oder drei Gliedern; Plätze des Wachthabenden, des Spielmanns ꝛc.

Plätze der Unteroffiziere und der Fahne bei größeren Wachen.

Ablösen der Posten alle zwei Stunden, event. stündlich. Heraustreten der Wache zur Ablösung, Kommandos des Wachthabenden, auch wenn die Posten in Mänteln aufziehen. Aufführende Gefreite beim ersten Aufführen der Posten und bei späteren Ablösungen; Verantwortlichkeit derselben für richtige Ueberlieferung der Instruktion, für Ordnung während des Marsches u. s. w.

Heraustreten der Wache nach Rückkehr der letzten Ablösung und Rangirung der Wache.

§ 21.

Obliegenheiten des Wachthabenden und Honneurs der Wachen.

1. Genaue Kenntniß der Spezial-Instruktion der Wache und ihrer Posten seitens des Wachthabenden.

Verlassen der Wache nur auf Grund der Lokal-Wacht-Instruktion zuläßig, dann Uebergabe an den Nächstältesten, ebenso beim Austreten für kurze Zeit (s. Kriegsartikel 42).

Verantwortlichkeit des Wachthabenden für pünktliche Ausübung des Dienstes, Ruhe und Ordnung, richtige Rangirung, vorschriftsmäßigen Anzug (Leibriemen umgeschnallt, Helm zur Hand); Verhalten bei Erkrankungen von Wachtmannschaften und bei Vergehen derselben gegen die Kriegsartikel, sowie bei geringeren Vergehen.

Instandhaltung des Wacht-Instruktionsbuches, des Wachtpostenbuches, der Wachtmäntel und der sonstigen Wacht-Inventarien. Beaufsichtigung der Arrestanten.

Schriftlicher Rapport am Morgen, Ueberbringung durch einen Gefreiten (ohne Gewehr) auf Hauptwache, von hier Weitergabe an den Gouverneur u. s. w.

2. Heraustreten der Wache bei Annäherung der Person, welcher Honneur zu erweisen. Die durch Wachen zu erweisenden Honneurs:

a) Präsentiren und Marsch schlagen,
b) Präsentiren,
c) Gewehr aufnehmen.

Erweisung nur bei Tage, nach Eintritt der Dunkelheit nur bei Revisionen durch den Offizier du jour und die Ronde-Offiziere, event. die anderen direkten Vorgesetzten der Wachen, ebenso bei Tage, wenn Mäntel angezogen sind. —

Heraustreten der Wachen bei Ansammlungen größerer Menschenmassen u. s. w., zum Zurücknehmen, resp. Wiedereinstellen der Gewehre in die Stützen bei Regen oder Schnee.

§ 22.

Pflichten und Honneurs der Posten.

1. Erklärung der Begriffe „Posten" (Schildwache) und „Stallwache". Stellung des Postens als Vorgesetzter anderen Militärpersonen gegenüber (s. Kriegsartikel 28).

Allgemeine Instruktion der Posten (s. Kriegsartikel 43); Tragen des Gewehrs ꝛc. auf Posten; Aufpflanzen des Seitengewehrs nur auf Befehl oder selbständig im Nothfalle. Aufenthalt im Schilderhause nur bei Regen und Schnee; Betreten von Hausfluren u. s. w. unzulässig.

Uebernahme der zur Bewachung übergebenen Gegenstände u. s. w.

Verhalten bei Erkrankung des Postens, bei Vornahme von Arretirungen und bei Ausbruch von Feuer in der Nähe des Postens.

Für jeden Posten, neben der allgemeinen eine Spezial-Instruktion; genaue Kenntniß nothwendig.

Dienst und Anzug der Wirthshaus-Patrouilleure (s. § 27 d. gen. Instr.). —

2. Drei durch Schildwachen zu erweisende Honneurs:

a) Präsentiren,

b) Das Gewehr anfassen,

c) Mit Gewehr über stillstehen.

Umfang, in welchem diese Honneurs zu erweisen sind (bei Tage, nach Eintritt der Dunkelheit).

Honneurs mit Gewehr bei Fuß, nur in Königlichen ꝛc. Schlössern:

a) Strecken des Gewehrs,

b) Anfassen des Gewehrs an der Mündung,

c) Stillstehen mit Gewehr bei Fuß.

Verhalten der Doppelposten bei Ausführung der Honneurs.

Bei aufgepflanztem Seitengewehr, bei geladenem Gewehr und in besonderen Fällen nur „stillstehen mit Gewehr über"; bei angezogenem Mantel gewöhnliche Art der Erweisung der Honneurs.

Strammheit bei Ausführung nothwendig, aber Beobachtung der zur Ueberwachung übergebenen Gegenstände u. s. w. erste Pflicht des Postens.

§ 23.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit.

Event. Wechsel des Anzuges; Erleichterung im Anzuge (Oeffnen des Kragens), Ausruhen auf den Pritschen gestattet.

Zweck der Revisionen durch den Offizier du jour und die Ronde-Offiziere; Anzug dieser Offiziere; Begleitmannschaften während der Nacht.

Anrufen und Examiniren der der Wache sich nähernden Offiziere und Soldatentrupps durch den Posten vor dem Gewehr; Heraustreten und Honneurs der Wachen bei Revisionen durch den Offizier du jour oder die Ronde-Offiziere.

Zweck und Dienst der von den Wachen auszusendenden Patrouillen.

Schlagen resp. Blasen von Zapfenstreich und Reveille; nach Beendigung Heraustreten zum Gebet, im Sommer event. erst um 10 Uhr.

Großer Zapfenstreich.

Verhalten des Ronde-Offiziers einem wachthabenden Offizier gegenüber.

§ 24.

1. Verhaftung und vorläufige Festnahme. 2. Waffengebrauch des Militärs.

1.*) **Verhaftungen** durch die Wachen nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters, vorläufige Ergreifungen ohne einen solchen in verschiedenen Fällen statthaft; Aufzählung und Erklärung dieser Fälle. Besondere Stellung der Gesandten fremder Höfe u. s. w., sowie der Offiziere in dieser Hinsicht.

Recht der den Wachen vorgesetzten Offiziere, eine vorläufige Festnahme anzuordnen; Berechtigung der Polizei u. s. w., unter Umständen auch der Privatpersonen, eine vorläufige Festnahme zu beantragen.

Beschränkte Berechtigung der Wachen zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person.

Eindringen in Wohnungen während der Nachtzeit; Erklärung des Begriffs „Nachtzeit". Ablieferung der Festgenommenen im nächsten Wachtgebäude; Meldung an den Gouverneur 2c., resp. bei Civilpersonen Abgabe an die Polizei, event. Freilassung.

Ruhiges, aber energisches Verhalten der Wachen 2c. bei Vornahme von Verhaftungen u. s. w. geboten, event. Waffengebrauch. Nach Festnahme steht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache, Sicherstellung seiner Person und seines Eigenthums, Abnahme von Waffen u. s. w., Briefschaften; Abgabe derselben an die zuständige Behörde.

Schonende Ausführung der Verhaftung u. s. w., Fortführung event. im Wagen. —

Pflicht der Wache, vorkommenden Falls Hülfe zu leisten; Vermeidung unnützer Einmischung. Befugniß der Wachen, vom Volke gefährdete Personen, Betrunkene und Kranke, vorläufig aufzunehmen.

2.**) a. **Verwendung des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen** u. s. w. in der Regel nur auf Grund einer bestimmt gefaßten Requisition der Civilbehörden, außerdem in drei Fällen; Aufzählung und Erklärung der letzteren. Alleinige Verantwortlichkeit des betr. Militär-Befehlshabers für die von ihm zur Ausführung der Requisition getroffenen Maßregeln. Taktische Anordnungen (vgl. Leitf. d. Taktik § 81).

Bei Zerstreuung eines Volksauflaufs u. s. w., sowie bei Aufhebung einer Volksversammlung nach Trommel- oder Trompetensignal dreimalige Aufforderung auseinanderzugehen, erst dann event. Waffengebrauch.

b) Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte und zu jeder Zeit den Wachen u. s. w. in 4 Fällen gestattet; Aufzählung und Erklärung derselben.

Unter allen Verhältnissen Gebrauch der Schußwaffe erst auf Befehl oder, wenn die blanke Waffe nicht genügt; Gebrauch der Waffen nur bis zur Erreichung des Zwecks.

Mittheilung über etwa verwundete Civilpersonen an die Polizeibehörde.

---

*) S. Instr. f. d. Wachen in Hinsicht d. v. ihnen vorzun. Verhaft. u. vorl. Festnahme v. 29./1. 1881.

**) S. „Ges. v. 20./3. 1837 ü. d. Waffengebrauch des Militärs" u. „Instr. vom 4./7. 1863 ü. d. Waffengebrauch d. Militärs u. s. w." —

1) Bei Antreffen einer Person bei Ausübung strafbarer Handlungen [illegible] machen.

Auch Gesandtschaftsgebäude [illegible] erstreckt sich das Recht nicht, ebenso auf dem [illegible] Offiziere in Uniform werden auf höheren Befehl, oder bei Ausübung eines Verbrechens.

Offiziere in Zivil gehören zu den Zivilpersonen.

Tätliches Vergehen gegen die Wachen. Schildwache. Nichtbefolgung gegebener Befehle. Störung der Ordnung u. Ruhe } Bezeichnen verdächtiger Erscheinung nach sich [illegible] Zu Vorschriften gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen, schnelles Fahren, Reiten von Wagen [illegible] wenn sie sich der Wache durch Flucht entziehen. Verhaftung [illegible] Gemeinen, Bürgern [illegible] sind an den vorläufig [illegible].

Eindringen in Wohnungen bei Nacht unstatthaft.

Außer: Um entsprungene Gefangene wieder einzufangen, um Verbrecher zu fangen, bei Feuer- Wassersnot, Lebensgefahr, auf Aufforderung innerhalb des Hauses.

Zeit-Bestimmung der Nachtzeit: 9 – 4 Uhr [illegible] 6 – 6 [illegible].

Wachen, Patrouillen, Posten, Kommandos haben Recht die Waffe zu gebrauchen: 1.) Angriff. 2.) Bedrohung damit. 3.) Tätlichkeit 2.) Nichtbefolgung d. Aufforderung zum Ablegen d. Waffen, [illegible] derselben. 3.) Wenn ein Verhafteter entspringt oder es versucht. 4.) (Schutz zum Schutz der ihnen anvertrauten Personen und Sachen.) 4.) Bei Gefangenen, die sich [illegible] nicht [illegible] sollen. Waffengebrauch [illegible]

Anwenden: 1.) Wenn Zivil Behörde zu [illegible] fordert. 2.) Wenn [illegible] ist Militär zu requirieren. 3.) Wenn bei Störung d. Ruhe [illegible] die vorerwähnten Fälle 1 – 4 eintritt. 4.) Bei Belagerungszustand.

§ 25.*)

Regelung der Verhältnisse der Polizei Militärpersonen gegenüber.

Militär und Polizei sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt, also möglichste Vermeidung von Konflikten.

1. **Verpflichtung der Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts** außer Dienst den polizeilichen Anordnungen zu gehorchen, event. Name, Charge und Truppentheil anzugeben. Berechtigung der Polizei, dieselben zu arretiren, jedoch möglichste Vermeidung solcher Arretirungen, statt dessen Feststellung der Identität, in Ausnahmefällen Veranlassung der Arretirung durch Militär-Wachtmannschaften oder Vorgesetzte und nur, wenn dies nicht möglich, Arretirung durch die Polizei auf schonende Weise, Ablieferung an eine Militärwache.

2. **Besondere Verpflichtung der Offiziere,** den Anordnungen der Polizei zu folgen; ebenso der Polizei, rücksichtsvoll gegen jene zu verfahren; nur in besonderen Fällen (Begehen von Verbrechen u. s. w.) kann die Polizei die Arretirung vornehmen lassen resp. vornehmen. Führung des arretirten Offiziers auf eine Offizierwache oder zum Kommandanten.

3. **Bei polizeilichem Einschreiten in Kasernen** zuerst Meldung bei dem Offizier du jour. — Militärpersonen im Dienst, resp. Führer von Abtheilungen sind, wenn sie gegen polizeiliche Anordnungen fehlen, nur zur Anzeige zu bringen.

4. **Behandlung der Militärpersonen in Civil** dieselbe wie die der Civilisten bis zur Legitimation. —

B. Anderweitiger Garnisondienst.

§ 26.

1. Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.
2. Parole-Ausgabe.

1. Beschränkung der Theilnahme des Militärs am Löschen von Feuersbrünsten. Absperren der Brandstätte durch das Feuerpiket, Erhaltung der Ordnung. Bei Alarmirungen Sammeln der Truppen auf den Alarmplätzen (Feldmarschmäßiger Anzug).

Berechtigung der höheren Offiziere in Festungen zu Alarmirungen der Garnison.

2. Versammlung aller Offiziere und Unteroffiziere der Garnison in der Regel wöchentlich ein Mal zur Parole-Ausgabe, event. bei Gelegenheit der Wachtparade; Anzug.

Rangirung derselben zur Parole-Ausgabe.

§ 27.

1. Kirchenbesuch 2. Trauerparaden. 3. Vollstreckung der Todesstrafe.

1. Dienstliche Verpflichtung des Soldaten nur zum Gottesdienste der eigenen Konfession. Regelung des Kirchenbesuchs durch den Gouverneur ꝛc.; während der Dauer des Gottesdienstes in

---

*) Vgl. A. Kab.-Ordre v. 6./12. 1855 mit Anlage (Pr. Mil.-Ges.-Samml. v. 1856), 5. Band.

der Regel kein anderer Dienst. Anzug wie bei der Parole-Ausgabe, event. mit umgehängtem, resp. angezogenem Mantel.

Militär-Gottesdienst nur während des Vormittages; längste Dauer 1 Stunde, bei großer Kälte abgekürzt. Befreiung vom Dienst an hohen kirchlichen Festtagen. Gottesdienst im Freien event. für die Mitglieder aller Konfessionen gemeinsam.

2. Der Truppentheil resp. der Gouverneur 2c. trifft die Anordnungen für die Beerdigung von Offizieren und Mannschaften. Berechtigung der aktiven Offiziere, sowie in beschränkter Weise der Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Standes, ferner der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, mit militärischen Ehren beerdigt zu werden; Ausschließung der Soldaten der 2. Klasse von dieser Berechtigung.

3. Vollstreckung der Todesstrafe*) nach Bestätigung des Urtheils auf Anordnung desjenigen Befehlshabers, welcher das Spruchgericht zusammengesetzt hatte; Mittheilung des betr. Tages an die mitwirkenden Behörden. Zur Vollstreckung des Urtheils mindestens 1 Kompagnie, Leitung des ganzen Verfahrens durch einen Stabsoffizier. Begleitung des Verurtheilten durch einen Geistlichen. Vorlesen des Urtheils durch einen Auditeur resp.. Offizier; Ausführung desselben durch 10 Mann, in zwei Gliedern aufgestellt. Aufnahme einer Urkunde über das Geschehene.

IV. Der Dienst außerhalb der Garnison.

§ 28.

Quartiermachen.**)

Zweck im Frieden. Zahl der für eine Kompagnie 2c. und für ein Bataillon (Kavallerie-Regiment, Abtheilung) voraufzuschickenden Fouriere (Quartiermacher). Marschroute.

Inhalt derselben (s. Ges. ü. d. Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht i. Frieden v. 1875. Beilage A und Ges. ü. d. Kriegsleistungen v. 1873, Anhang 1 S. 19).

Dienst des Fourier-Offiziers: Abmarsch (Helm und Schärpe) 24 Stunden vor Ausmarsch des Truppentheils. Führung des Kommandos nach dem neuen Kantonnement. Nach Eintreffen event. Meldung beim Gouverneur 2c.; Vorzeigung der Marschroute an den Gemeindevorstand u. s. w.; Empfang der von diesem ausgefertigten Quartierbillets und Vertheilung derselben (reviererweise) an die Unteroffiziere. Revision der Quartiere (Ställe) der höheren Offiziere und der von den Unteroffizieren im Laufe des Tages als unzureichend gemeldeten; Erledigung von Beschwerden (s. §§ 12, 13 des Ges., betr. die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht v. 1868).

Auswahl des Wachtlokals, des Arrestlokals, eines Platzes für Geschütze außerhalb des Kantonnements, für die Bagage, des Alarmplatzes.

Bei Krankheiten im Orte u. s. w. sind Abweichungen von der Marschroute gestattet (s. § 6 d. Instr. z. Ausführ. d. zuletzt gen. Ges.).

Aufstellung der Quartierliste für den Kommandeur (vgl. Leitf. f. d. mil. Geschäftsstyl § 21).

---

*) Vgl. Mil.-Straf-Vollstr.-Regl. v. 1873. §§ 1 u. 2.

**) Vgl. Anm. z. Abschnitt II B und II C.

Quartiermachen: Regeln in Krieg und Frieden. Einquartierung, neuere Zeit von 1810 6 Monat Distributionen. Im Kriege [illegible] [illegible] Ortschaften als durch [illegible] [illegible] im Frieden Kantonnements schon im Voraus mit Civilbehörden vereinbart, und zur Schonung der Gegend größtmöglichste Ausdehnung. (wie [illegible] Kreuz) Marschrouten gelten, [illegible] [illegible] Quartier zu nehmen [illegible], [illegible] [illegible] ist [illegible] mit der [illegible] Verpflegung [illegible]. **Dienst des Fourier-Offiziers**

1.) Fußbekleidung. Vorzeigen. Innerhalb: Seite 18. 2 Paar Stiefel. weiches Leder, gerade Absätze, alle Nägel in den Sohlen, Strümpfe, Fußlappen glatt und rein, Gamaschen dürfen nicht einengen, keine Beulen, schwergängige Nähte, Sporen und Metallteile ölen. Putzzeug, Flickzeug vorhanden und gut. Instruktion über Marsch-Lager-Kantonnements Dienst, richtige Auswahl der Leute. Zu Pferden mitzunehmende Sachen: Sohlen, neue Stiefel, Flicken, Nägel, Ahle, Flickleder, Schuhnägel, Schnallen, Schrauben, Decken, Riemen, Ahle,

Dienst der Fourierunteroffiziere. Empfang der Quartierbillets von dem Fourieroffizier, bei Detachirungen von dem Gemeindevorstand, revierweise Eintheilung derselben für die Korporalschaften (Beritts u. s. w.). — Zweckmäßige Auswahl der Quartiere des Hauptmanns 2c. (Hornist in der Nähe), der Offiziere, des Feldwebels 2c., des Kammerunteroffiziers 2c. (mit den Handwerkern), der Kranken; Auswahl des Appellplatzes (Parkplatzes), bei Detachirungen auch der oben genannten Lokale u. s. w.

Revision der Quartiere und Ställe (§ 8); bei ungenügender Beschaffenheit: Meldung an den Fourieroffizier. Kurze Quartierliste für den Kompagnie 2c.-Chef.

Unterstützung durch die Fourierschützen (Quartiermacher) in Betreff der ersten Quartierrevision, Bezeichnung der Quartiere resp. Ställe durch Anschreiben der Kompagnie-2c.-Nummer mit Kreide, Benachrichtigung der Quartierwirthe über die Zahl der Einquartierenden und den muthmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Truppen im Kantonnement.

Event. Empfang von Lebensmitteln und Fourage aus Magazinen.

Am nächsten Morgen Weitermarsch, Zurückbleiben eines Fourierschützen für jede Kompagnie 2c.; Dienst der Zurückbleibenden.

Zusammentreffen der Fouriere mit dem Truppentheil am Tage vor einem Ruhetage; Ruhetag des Kommandos.

Beschränkung des geregelten Quartiermachens im Kriege auf Reisemärsche (vgl. § 32).

§ 29.

Vorbereitungen für den Ausmarsch aus der Garnison.

1. **Bei den unberittenen Truppen**: genaues Verpassen aller Kleidungsstücke, besonders des Schuhzeuges; am Tage vor dem Ausmarsch Revision des Anzuges, Packen des Tornisters (vgl. § 12).

Im Kriegsfalle Ausgabe neuer Bekleidungsstücke u. s. w., genaues Verpassen derselben, auch an die Reservisten.

Mitnahme einer Reserve an Kleidungsstücken (10 Waffenröcke u. s. w. für die Kompagnie 2c.), Krankendecken, Leibbinden, Handwerkszeug.

2. **Bei den berittenen Truppen**: außer den unter 1 genannten Vorbereitungen Revision des Hufbeschlages, Kontrolle des vorschriftsmäßigen Sattelns und Packens, Untersuchung der Pferde auf Druckschäden (Strohpolster 2c.)

Bei der Feld-Artillerie: Kontrolle der Beladung und des Schmierens der Fahrzeuge, Revision der Geschirre und des Gepäcks.

§ 30.*)

1. Verhalten auf dem Marsche. 2. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

1. **Verhalten auf dem Marsche**:

a) Zweckmäßige Marschordnung. Möglichst geringe Tiefen der Marschkolonnen, aber auch Rücksicht auf die geringe Breite der Wege (Freilassung der Hälfte), deshalb zweigliedrige Sektions-Kolonne, Kolonne zu 3en, zu einem Geschütz.

---

*) Grundlage für den Unterricht über §§ 30—33 incl. (mit Ausnahme der 2. Hälfte des § 30) „Verordnungen ü. d. Ausbildung der Truppen f. d. Felddienst und ü. d. größeren Truppenübungen vom 17./6. 1870." —

b) Gleichmäßiges Marschtempo. Je länger die Kolonne, desto langsamer; besonders schwierig ist die Gleichmäßigkeit in bergigen Gegenden durchzuführen. Wichtigkeit derselben für die Schonung der Trupen. Abhängigkeit der berittenen Truppen von den unberittenen in Bezug auf das Marschtempo; sind erstere allein, dann abwechselnd Schritt und Trab.

c) Zweck der Ruhepausen, Auswahl der hierfür zu bestimmenden Punkte (vgl. Leitf. der Taktik § 56).

d) Strenge Marschdisciplin — wichtig für die Erzielung guter Marschleistungen, zugleich Mittel für die militärische Erziehung. Verantwortlichkeit aller Truppenbefehlshaber, namentlich der Kompagnie ꝛc. -Chefs.

In der Garnison, im Kantonnement, beim Durchmarsch durch größere Ortschaften Marsch im Tritt, event. mit Musik, sonst ohne Tritt (berittene Truppen „Stillgesessen“ resp. „Rührt Euch!“), bei der Infanterie mit größerem Gliederabstand, keine Honneurs, nur Meldung an einen die Kolonne passirenden Vorgesetzten (Hornist u. s. w. an der Queue), Rauchen und Singen in der Regel gestattet; Erleichterung im Anzuge (offene Kragen u. s. w.) nur auf Befehl; keine Vergrößerung der Kolonnentiefen. Austreten einzelner Leute unstatthaft; bei Erkrankungen von Mannschaften während des Marsches bleibt zugleich ein Unteroffizier zurück.

Plätze der Offiziere und Unteroffiziere während des Marsches; Thätigkeit der Offiziere in Bezug auf Gang der Mannschaften, Sitz der Reiter, Gang der Pferde resp. gleichmäßigen Zug in den Gespannen. Auswahl des besten Weges durch die Tete; Marsch auf Vordermann resp. auf Lücken, keine willkürliche Verbreiterung der Marschkolonne.

Rückwärtige Distancen (s. Leitf. d. Taktik § 56).

e) Rücksicht auf die Gesundheit der Truppen. — Kein zu frühes Eintreffen auf dem Rendez-vous. Kein zu früher Aufbruch, namentlich für die berittenen Truppen, Abweichung nur bei großer Hitze; in letzterem Falle event. Unterbrechung des Marsches während der Mittagszeit.

Kontrolle der von den Mannschaften mitzunehmenden Getränke; Wassertrinken während des Marsches statthaft (s. § 12 d. Ges. ü. d. Naturalleistungen u. s. w. v. 13./2. 1875), aber sofortiger Weitermarsch nöthig. —

Behandlung von Hitzschlag oder Sonnenstich (s. Instr. f. d. Mil.-Aerzte z. Unterr. d. Krankenträger).

Möglichst schnelle Vertheilung der Quartierbillets schon während des Marsches) und Entlassung der e ute nach beendigtem Marsch.

2. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

a) Allgemeine Vorschriften.

Aufschreiben der Kompagnie ꝛc. -Nummer mit Kreide auf die Trittbretter der Wagen. Sectionen zu 8 resp. 10 Mann; Aufstellung jeder Section vor dem be-

Verhalten auf dem Marsch.

zu Fuß. Das Verhalten auf dem Marsche ist bedingt durch den Feind und die Rücksicht der möglichsten Erhaltung der Truppen. Beide Gesichtspunkte stehen häufig mit einander in Widerspruch.
Hiernach modifizieren die Befehlshaber die nachstehend gegebenen Regeln.

a.) Zweckmäßige Marschordnung

Richtige Bestimmung der Reihenfolge der Truppen nach dem Gefechtszweck sichern. Möglichst gleich dem Weg angepaßte Frontbreite. Infanterie [illegible] Kolonnen 4–6 Rotten, Kavallerie zu 3, Artillerie ein Geschütz.
Möglichste Verkürzung u. Verlängerung der Kolonnen, zur Ausgleichung von [illegible] Abständen. Kompagnie 10x

Bataillon, Eskadron, Batterie, Kolonne	20x	Regiment, Abteilung, Kolonnen Abteilg.	40x
		Brigade	80x
		Division	300x

Beim Einhalten dieser Abstände sind diese zum Ausgleichen benutzen. Offiziere und Unteroffiziere marschieren teils neben, teils hinter ihren Zügen, Kompagnien etc.

b.) Gleichmäßiges Marschtempo.

[illegible] vermeidende Stockungen oder Übereilungen der nachmarschierenden Truppen, je mäßiger das Tempo

Minimum des Marsches 400 m. oder 500 Schritt
Besonders schwierig bei

c.) Rücksichten auf Erhaltung und Schonung. Jede nicht unbedingt nötige Anstrengung vermeiden. (zu F.) [illegible] Kommandeure der Truppen [illegible] Aufbruchsstunde nicht zu früh. Infanterie 5 Uhr, Kavallerie 6 Uhr. Bei großer Hitze früher. [illegible] Marsch in 2 Teile zerlegen. Mittags Rast. Vermeidung unnötiger Umwege, kein [illegible] zum [illegible] kommen.
Marsch ohne Tritt [illegible] in Gewehr und [illegible] Tritt, außerhalb d. [illegible]

d. Führer meldet.
Rauchen, Lärmen, Singen gestattet.
Erleichterung im Anzuge werden gestattet (Koppel auf 88)
Ausbau des letzten Weges durch die Führer. Verteilung der Quartierbillets während des Marsches. Ruhepausen einschalten.

Nötig um Ermüdung zu beseitigen, frühzeitiger Erschöpfung d. Truppe vorzubeugen. Nach Exerz. Regl. 42 wird derjenige, der auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt mit Arrest bestraft. Im Feld mittlerem od. strengem Arrest, 6 Monat Gefängnis. Bei Märschen von 20–25 km. I Halt (5 Min.) 3/4 h. nach Abmarsch. II Halt. (1/2–3/4 h) nach Zurücklegen d. größeren Marschstrecke. Bei größeren Märschen Halte mindestens alle 2 h.

Länge des Halts darf nicht durch Ab- und Anmarsch verkürzt werden. Wenn möglich in Marschrichtung neben der Straße ruhen. Bei Wahl des Ruhepunktes Witterung u. Terrain berücksichtigen.

Bedingungen für gute Marschleistungen.

Vor Abmarsch etwas Warmes genießen
Brot, Obst, (Feldflasche, verdünnten Schnaps mitnehmen), kalte Getränke mitnehmen. Wassertrinken während des Marsches (nicht zu viel) gestattet.

Den Truppen auf Märschen ist gestattet die Benutzung aller Brunnen pp. erlaubt. An den Rasten stehen in Ortschaften Gefäße mit Wasser [illegible] bereit. Nach dem Marsch erst nach Abkühlung trinken und waschen, Fenster schließen. Während des Marsches auf Wechsel [illegible] [illegible] nicht vergessen. Gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] dieselben muß [illegible] sein.

sehen dieselben erkannt, Waffen geben, dagegen öffnen, [illegible] [illegible], mit [illegible]. [illegible] mit Öl einreiben. Wasser, [illegible] Abends mit [illegible] in den [illegible] einreiben, nicht abwischen. [illegible] [illegible].

Einweisung(?) des Wachposten. [illegible] des [illegible] von Mann und Pferd, Zug der [illegible], [illegible] Controlle des Anzuges. (Wer beim Wachdienst zum Gefecht zurückbleibt wird mit Zuchthaus(?) [illegible] lebenslänglicher Haft, wer gegen die Wachordnung verstößt erhält Arrest bis zu 3 Jahren Fest[illegible] der Kriegsartikel 13.)

Wachdisziplin ist vorhanden wenn alle diese Regeln stillschweigend befolgt werden. Die Wachdisziplin muß auch des Nachts aufrecht erhalten werden. Verstöße dagegen aus Bequemlichkeit, Nachlässigkeit oder Furcht vor Gefahr müssen nach Kriegsartikel 13 auf das nachdrücklichste bestraft werden. ([illegible] befragt: wieder.)

treffenden Coupé, Tornister und Helme in der Hand, Mützen auf; Einsteigen in ruhiger, geordneter Weise auf Signal (Ruf, Appell) oder Kommando.

Während der Fahrt: Gewehre, Karabiner zwischen den Beinen (Lanzen in den Sattelwagen), Leibriemen etwas gelockert; lautes Schreien, eigenmächtiges Thüröffnen unstatthaft; Köpfe und Arme nicht aus den Fenstern stecken; Rauchen in mit Stroh belegten Wagen verboten.

Auf Stationen mit längerem Halt Ausstellen einer Bahnhofswache, die zuerst aussteigt (Besetzen der Ausgänge mit Posten u. s. w.). Aussteigen der Mannschaften auf Signal „Marsch", Gewehre u. s. w. und Gepäck bleiben im Wagen.

Vor dem Eintreffen am Bestimmungsorte: Ordnen des Anzuges; nach Ankunft Aussteigen auf Signal, Antreten der Truppen neben dem Wagen wie beim Beginn der Fahrt.

b) Vorschriften für die berittenen Waffen.

Kavallerie trifft 1—2 Stunden vor der Abfahrtzeit auf dem Bahnhofe ein. Abzählen der Pferde innerhalb jeder Eskadron nach Größe der Wagen; Absatteln (bei längerer Fahrt), Verpacken der Sättel im Sattelwagen (zugweise). Ruhiges, aber schnelles Einführen der Pferde in die Wagen, Abzäumen nach Abfahrt.

Für 2—4 Pferde 1 Mann Stallwache; Tränken bei längerer Fahrt. Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte Aufzäumen; am Bestimmungsorte Heranfahren der Pferdewagen an die Ausladestelle, Herausführen der Pferde, Empfang der Sättel, Rangirung der Eskadron.

Bei der Artillerie dieselben Bestimmungen. Zusammenbleiben der Gespanne zweckmäßig; Absatteln, aber nicht Abschirren.

Verladen der Pferde und Fahrzeuge unter Leitung der Zugführer. —

§ 31.

Dienst im Biwak.

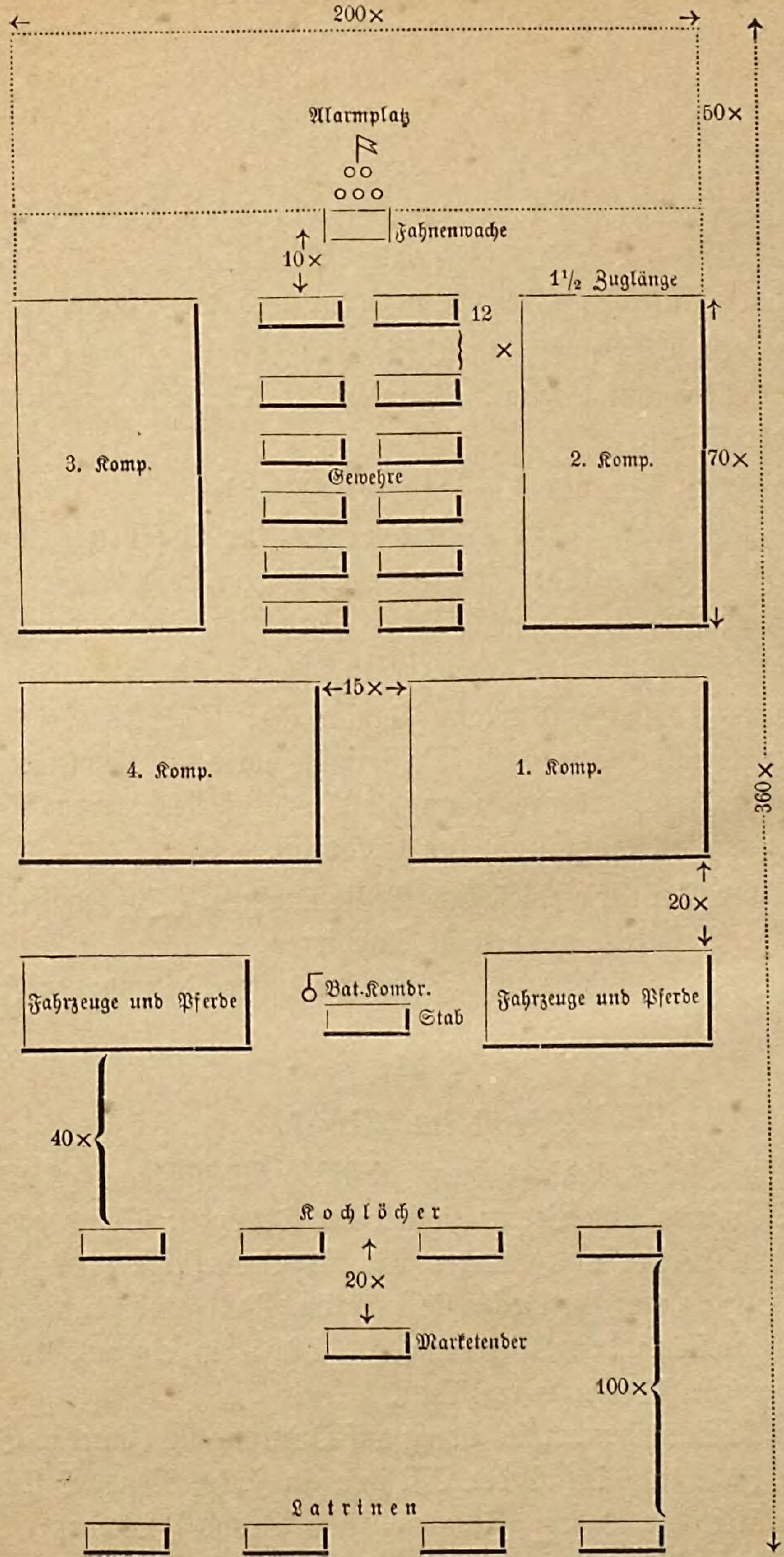
Auswahl des Biwakplatzes bedingt durch taktische Rücksichten (vgl. Leitf. d. Taktik § 64) und durch Rücksicht auf Schonung und Bequemlichkeit der Truppen; Schutz gegen Wind und Wetter, fester Untergrund, Nähe von Wasser und anderer Biwaks-Bedürfnisse erwünscht.

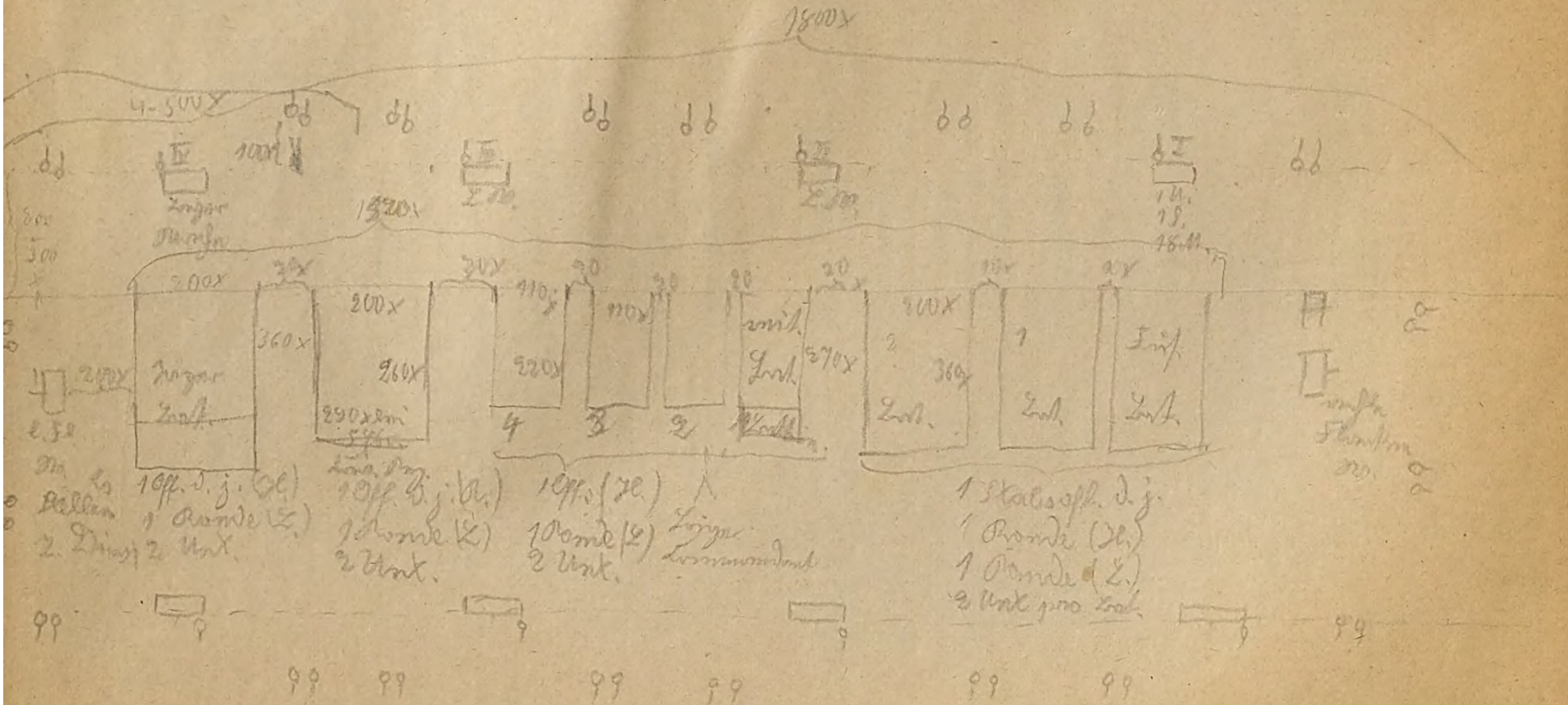
Anlage größerer Biwaks nach der Ordre de bataille. Nothwendiger Raum für ein Bataillon 2c. auf Kriegsfuß. Intervalle zwischen den Abtheilungen. Biwak in einem oder in mehreren Treffen, Treffendistanz; Biwak in einem Treffen vorzuziehen.

Dienst des Lager-Kommandanten in Bezug auf Ordnung im Innern, Sicherung nach Außen (Losung und Feldgeschrei); Zahl und Dienst der Offiziere du jour, Ronde-Offiziere und Unteroffiziere du jour. Zweck und Stärke der Lager- (Flanken- und Brand-) Wachen; besonderer Zweck der Brandwachen; Aufstellung und Dienst dieser Wachen und ihrer Posten.

Figur 1.

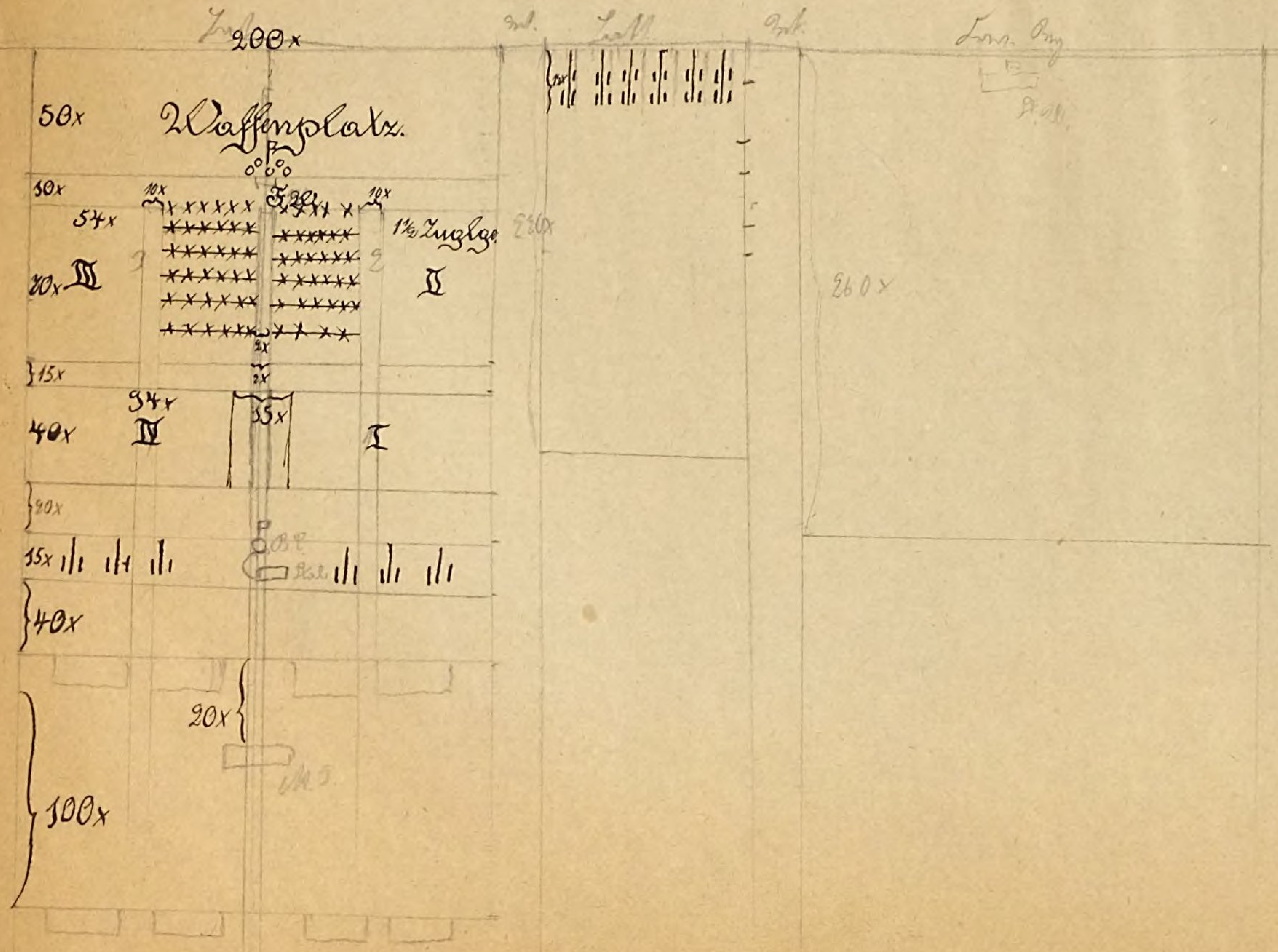
Biwak eines Bataillons.





Aufstellen Wachen

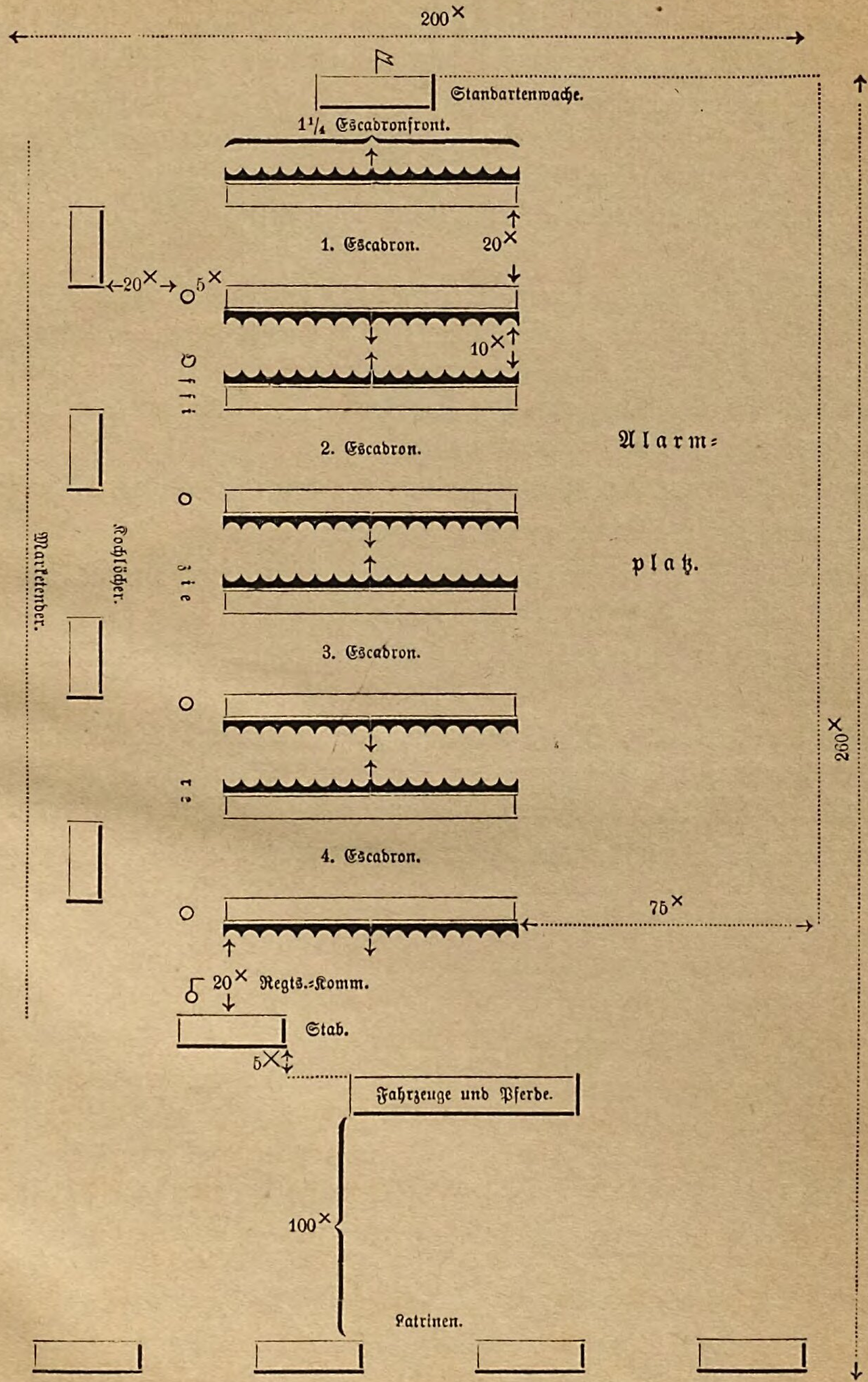
Lagerkommandant: Offz. v. j., v. Ronde, Unt. v. j.



200x
50x
Waffenplatz.
50x
10x
10x
54x
1½ Zuglge
20x III
II
15x
34x
35x
40x IV
I
20x
15x
40x
20x
100x
260x

Figur 2.

Biwak eines Kavallerie-Regiments.



Einrücken eines Infanterie-Bataillons in das Biwak (Fig. 1.) (Kolonne nach der Mitte zu 2 Gliedern.) Vorziehen der Wachen, Zusammensetzen der Gewehre mit halber Zugdistance, Abhängen des Lederzeugs u. s. w., Marsch der Kompagnien auf ihre Lagerplätze.

Stärke und Dienst der Fahnenwache, Zahl der von dieser zu stellenden Posten.

Bestimmung der Kommandos zum Wasserholen, Stroh-, Holz-, Viktualien-Empfang, Graben der Kochlöcher und Latrinen; geschlossener Marsch aller Kommandos außerhalb des Biwaks. Einrichtung des Lagerplatzes, Anlage von Windschirmen, eventl. Bau von Hütten Sache der Kompagnieen. Verlassen des Kompagnie-Reviers durch einzelne Leute ohne Befehl unstatthaft; Ruhe und Ordnung nothwendig.

Einrücken eines Kavallerie-Regiments in das Biwak. (Fig. 2) (Kolonne in Eskadrons d. h. letztere in Linie auf halbe Distance aufgeschlossen). Die zweiten Glieder machen Kehrt, gehen bis auf 10 × an die ersten der dahinterstehenden Eskadron heran, die Glieder gelockert. Absitzen. Aufpflanzen der Standarte vor dem Regiment. Vorziehen der Standartenwache, Stärke und Dienst derselben, Zahl der zu stellenden Posten.

Einrichten der Eskadronställe, Piketpfähle dicht vor den Pferdeköpfen, Abkandaren, Absatteln.

Unterbringung der Waffen 2c. und des Reitzeuges.

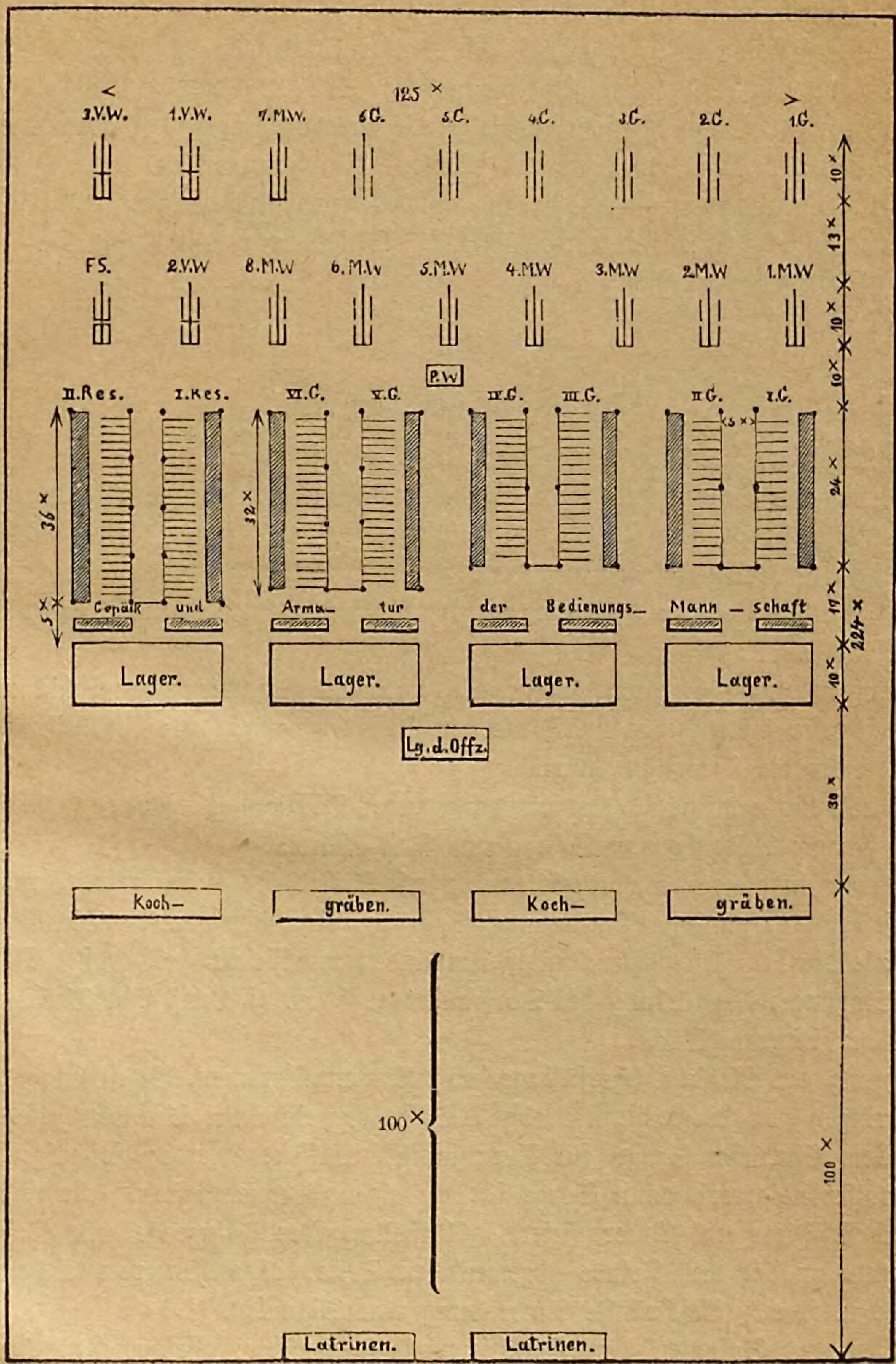
Kommandos ähnlich wie bei der Infanterie. Reiten zur Tränke dreimal des Tages. Größte Ordnung und Reinlichkeit im Biwak, vor allem in den Ställen.

Einrücken einer Batterie in das Biwak (Fig. 3). (Sämmtliche Fahrzeuge in zwei Linien hinter einander.)

Vorziehen der Parkwache, Stärke derselben, Zahl und Dienst der Posten. Nach dem Einrücken Absitzen, Abspannen; 4 Ställe hinter den Fahrzeugen, Pferdeköpfe einander zugekehrt, Stallgasse von 5 × Breite, Absatteln, Abschirren. Unterbringung der Pferdeausrüstung.

Kommandos ähnlich wie bei den andern Waffengattungen.

Figur 3.
Biwak einer Feldbatterie.



Herausstreten der Truppen im Biwak auf den Alarmplätzen (nur auf besonderen Befehl); Anzug der Offiziere und Mannschaften.

Bei Alarmirungen eilt die Infanterie an die Gewehre, schnallt Lederzeug um, setzt Helme auf, nimmt auf Kommando Gewehr in die Hand; Umhängen des Gepäcks gleichfalls auf Befehl. Kavallerie sattelt und rückt auf die Alarmplätze; Artillerie sattelt, schirrt und spannt an. Meldungen an den Lager-Kommandanten, sowie an die directen Vorgesetzten, sobald ein Truppentheil fertig ist. Verhalten der Lager- und inneren Wachen bei Alarmirungen.

Befehl zum Aufbruch aus dem Biwak gewöhnlich vorher ertheilt; Bedeutung des Signals „Vergatterung." Einrücken der Wachen $^1/_4$ Stunde vor dem Aufbruche.

Verpflegung im Biwak (§ 18).

§ 32.

Dienst im Kantonnement.

Marsch-Quartier, Kantonnements-Quartier, Ortschaftslager.

Gruppirung der Truppen im Kantonnements-Rayon, Lage der Stabs-Quartiere, Zweck und Lage der Alarmplätze für größere Truppenabtheilungen (s. Leitf. f. d. Taktik § 64).

1. Dienst im Kriegs-Kantonnement.

„Kriegs-Kantonnement": Kantonnements, die dem Feinde so nahe liegen, daß ein Angriff nicht ausgeschlossen ist.

Einrücken event. mit Sicherheitsmaßregeln, wenn möglich unter Voraufschickung eines Offiziers mit entsprechend starker Abtheilung (an Stelle der Quartiermacher) zur Eintheilung des Kantonnements in Reviere für die Kompagnieen 2c.

Dienst des Kantonnements-Kommandanten, des Offiziers du jour und der Ronde-Offiziere ähnlich wie im Biwak; Ausgabe von Losung und Feldgeschrei.

Besetzen der Ausgänge des Kantonnements mit Sicherheitswachen resp. Doppelposten, event. Vorschieben derselben auf günstige Punkte außerhalb des Kantonnements. Dienst und Instruktion dieser Wachen wie die der Feldwachen, unter Umständen modificirt; bei großer Nähe des Feindes Sperrung der Eingänge, Verstärkung des Dorfrandes u. s. w. (s. Leitf. f. d. Taktik § 64).

Dienst der inneren Wache.

Einrichtung des Reviers (Herstellung von Kommunikationen, Bezeichnung der Offizier- 2c., Quartiere, Anbringen von Wegweisern u. dgl.) Sache der einzelnen Truppentheile.

Nach dem Einrücken Sorge für Ausrüstung, Waffen, Pferde; sofortige Bereitschaft für Alarmirungen nothwendig, erst dann Sorge für die eigene Bequemlichkeit. Revision der Quartiere und Ställe durch Offiziere und Unteroffiziere. Aufstellung der Fahrzeuge und Geschütze außerhalb des Kantonnements an der dem Feinde abgewendeten Seite, abgesehen von einzelnen Fahrzeugen, wie Feldschmiede u. s. w. Beschränkte Anwendung von Signalen.

Verhalten des Soldaten dem Quartierwirth gegenüber; Beschwerden über ungenügende Verpflegung an den Kompagnie- 2c. Chef. Rauchen, Feuermachen in Scheunen verboten.

Bei Gefährdung der Kantonnements-Aufstellung von Pikets, event. Alarmhäuser, Pferde in größeren Ställen; Satteln und Schirren, unter Umständen Bespannen der Geschütze und Fahrzeuge.

Verhalten bei Alarmirung und Ueberfall (Leitf. d. Taktik, § 64).

Heranziehung der Truppen zum Dienst resp. Appell bei längerem Verbleiben im Kantonnement, z. B. bei Cernirungen. — Anlage von Kochlöchern und Latrinen event. außerhalb des Kantonnements.

2. Dienst im Friedens-Kantonnement.

„Friedens-Kantonnement": Kantonnements, welche so weit vom Feinde entfernt liegen, daß jede Möglichkeit eines Angriffs ausgeschlossen ist.

Ausgabe der Quartierbillets, wenn möglich vor dem Einrücken (s. §§ 28 und 30), gleichzeitig Bezeichnung des Appellplatzes (Alarmplatzes), Ansagen des Appells für den Nachmittag, Befehle für Fourageempfang u. s. w.

Nach dem Einrücken event. Meldung des die Abtheilung führenden Offiziers rc. bei dem Garnison-Aeltesten.

Dienst des Kantonnements-Kommandanten entspricht dem eines Garnison-Aeltesten; Unterstützung durch den Offizier du jour und die Ronde-Offiziere. Dienst der innern Wache derselbe wie in der Garnison. Anwendung von Signalen unbeschränkt.

Verhalten der Offiziere und Mannschaften modifizirt dasselbe wie im Kriegs-Kantonnement. Zweck und Ausnutzung der Ruhetage.

Verpflegung im Kriegs- und Friedens-Kantonnement (s. § 17).

§ 33.

1. Zweck der Manöver. 2. Einige Manöverbestimmungen.

1. Zweck der Manöver: Ausbildung der Führer (s. Abschnitt VI. der oben gen. Verordnungen).

Anordnung verschieden: entweder Vereinigung aller Truppen unter einem Befehl (der Feind ist supponirt oder markirt — Erklärung dieser Begriffe) oder Manöver zweier Abtheilungen gegen einander.

Erklärung von General- und Spezial-Idee.

2. Einige Manöverbestimmungen.

a. Bedeutung einzelner Signale.

„Das Ganze Halt!" — Momentane Unterbrechung des Gefechts, Zusammensetzen der Gewehre, Absitzen u. s. w. da, wo sich die Truppen grade befinden.

„Kommandeur-Ruf" — Versammlung der Kommandeure einschließlich der Chefs detachirter Kompagnien rc. bei dem Leitenden.

„Das Ganze Avanciren!" — Fortsetzung des Gefechts.

„Das Ganze sammeln!" (Appell) — Beendigung des Manövers vor einem Ruhetage oder am Schluß der ganzen Uebungszeit. Sofortiger Abmarsch in die Kantonnements.

b) Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, Unordnungen und Beschädigungen des Eigenthums (s. Anhang II. der oben gen. Verordnungen). Gefechts-

Abstand von 60 × zur Vermeidung von Unglücksfällen unbedingt einzuhalten, event. Abwarten der Entscheidung der Schiedsrichter.

Feuern in der Nähe von Gebäuden u. s. w. unstatthaft, deshalb wirkliche Durchführung von Ortsgefechten im Manöver unmöglich, Markirung derselben; Gleiches gilt vom Abbrechen der Brücken.

Betreten von Weinbergen, Kunstgärten, jungen Forstkulturen u. dgl. untersagt; möglichste Schonung aller bestellten Felder aus Sparsamkeitsrücksichten. Passiren von Eisenbahnen nur auf Uebergängen.

c) Thätigkeit der Schiedsrichter.

Hassell, von

Leitfaden für den Unterricht in der Dienstkenntniss auf den Königlichen Kriegsschulen Auf Befehl der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens bearbeitet von von Hassell

Berlin 1883